Urheberrechtliche Aspekte beim Umgang mit audiovisuellen Materialien in Forschung und Lehre

Dr. Paul Klimpel

Dr. Eva-Marie König

iRights.Law Rechtsanwälte - Klimpel, Kreutzer, Schallaböck und Weitzmann Partnerschaft
Almstadtstraße 9/11 | 10119 Berlin | T +49.30.5459.8130 | F +49.30.7563.8797 | assistenz@irights-law.de | www.irights-law.de
Amtsgericht Charlottenburg | Registernummer PR 987 B | Finanzamt Mitte /Tiergarten | Steuer-Nr 34/398/00670 | USt-ID DE286578109
Deutsche Bank | Konto 0636399 | BLZ 20070024 | IBAN DE62 200 700 240 063 639 900 | BIC/SWIFT DEUTDEDBHAM

Inhalt

I. Audiovisuelle Materialien in Forschung und Lehre – ein juristisches Minenfeld? 5
II. Urheberrechtliche Grundlagen in Deutschland 7
1. Urheber und Werk 7
2. Verwertung und Nutzung des Werks 8
3. Schrankenregelungen 9
4. Vergütung und Verwertungsgesellschaften 10
5. Dauer des Urheberrechtsschutzes 11
6. Leistungsschutz 12
III. Internationales Urheberrecht 14
1. Internationale Übereinkommen 14
2. Schutzlandprinzip 15
3. Urheberrecht vs. Copyright 16
IV. Der Film aus urheberrechtlicher Sicht 18
1. Der Film als Gemeinschaftswerk mit vielen Beteiligten 18
a. Recht auf Verfilmung 18
b. Miturheber 19
c. Ausübende Künstler 19
d. Rechtebündelung beim Produzenten 19
2. Entwicklung des Urheberrechtsschutzes für Filme in Deutschland 20
3. Neuere Verwertungsformen älterer Filme 21
4. Laufbilderschutz 22
5. Urheberrechtliche Beurteilung von „Streaming“ 23
6. Mashups 24
V. Verwaiste Werke 26
VI. Der rechtliche Rahmen in Wissenschaft und Bildung 30
1. Nutzungen im Bereich der Wissenschaft und Bildung 30
a. Vervielfältigungsrecht 30
b. Öffentliche Zugänglichmachung 31
c. Vorführungsrecht 32

2 Allgemeine Schrankensystematik für Wissenschaft und Bildung 32
a. Zitate 33
b. Öffentliche Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Unterricht und für wissenschaftliche Forschung 34
i. Zugänglichmachen zur Veranschaulichung im Unterricht 35
ii. Zugänglichmachen für eigene wissenschaftliche Forschung 37
iii. Weitere Voraussetzungen 38
iv. Weitere Einschränkung für Werke für den Unterricht an Schulen 39
v. Vergütung 39
c. Vervielfältigung zum wissenschaftlichen Gebrauch, für Archive und für Unterricht und Prüfungen 40
i. Privatkopie 40
ii. Eigener wissenschaftlicher Gebrauch 40
iii. Archive 41
iv. Sonstiger eigener Gebrauch 43
v. Unterricht und Prüfungen 44
vi. Weitere Einschränkungen 46
vii. Vergütung 46
d. Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen 47
e. Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch 49
f. Schulfunksendungen 49
g. Kopienversand auf Bestellung 50
3. Freie Lizenzen, Standardlizenzen 51
4. Nutzungsbedingungen und Verträge 53
a. Archivnutzungsbedingungen 53
b. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Videoportalen 53
5. Persönlichkeitsrechtliche Aspekte 54
VII. Rechtliche Bewertung konkreter Nutzungskonstellationen 56
1. Zitate 56

2. Vorführung von audiovisuellen Materialien in öffentlichen Vorträgen, Vorlesungen und Seminaren an Hochschulen sowie in Schulen 58
a. Elektronische Semesterapparate 62
b. Sichtung 64
3. Wissenschaftliche Ausstellungen 66
4. Reproduktion für sonstige wissenschaftliche Zwecke 67
a. Wissenschaftlicher Gebrauch 67
b. Archive 67
c. Unterricht 68
5. Prüfungen 69
6. Gewerbliche wissenschaftliche Zwecke 69
7. Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch 69
8. Schulfunk 70
9. Umgang mit illegalen Quellen und Rechteminimierung 71
VIII. Rückblick und Ausblick 74
IX. Literatur 77
X. Anhang: Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz 79

I. Audiovisuelle Materialien in Forschung und Lehre – ein juristisches Minenfeld?

Der amerikanische Jurist Michael C. Donaldson schrieb zu Filmen:

> „Filme sind die Familienfotos unserer Kultur. Die Archive sind die Alben für diese fotografischen Schätze. Bewegte Bilder spiegeln die Kultur wider und beeinflussen gleichzeitig auch die öffentliche Wahrnehmung. Vielleicht hat keine andere Kunstform so effektiv die Entwicklung einer Gesellschaft erfasst und sich dabei auch selbst so grundlegend gewandelt. Von seiner Gründung im späten neunzehnten Jahrhundert bis in die vollständig globalisierte, zu ständig neuen Innovationen strebende Technik heute, stets hat der Film das kulturelle Milieu seiner Zeit reflektiert. Dadurch wurde der Film zu einer ganz eigenen Kulturtechnik, die eigenen Gesetzen folgt.“[1]

Audiovisuelle Materialien gehören zum Alltag in den Wissenschaften. Dies gilt insbesondere für die Film- und Medienwissenschaften, bei denen bewegte Bilder das Objekt der Betrachtung und Analyse sind. Besonders relevant sind sie auch für die Geschichtswissenschaften, da audiovisuelle Materialien wichtige Zeitzeugnisse sind. Doch auch darüber hinaus spielen sie in allen wissenschaftlichen Disziplinen heute eine wichtige Rolle.

Das auf die Kontrolle der Verbreitung und auf wirtschaftliche Verwertung ausgerichtete Urheberrecht steht in einem Spannungsverhältnis zu den wissenschaftlichen Prinzipien des offenen Austausches, der ungehinderten Nachprüfbarkeit von Quellen und des freien Zugangs.

Mit der Digitalisierung hat dieses Spannungsverhältnis noch einmal eine größere Relevanz bekommen. Dies gilt zum einen, weil in der digitalen Welt die meisten Nutzungen mit Kopien verbunden sind und dadurch einer urheberrechtlichen Bewertung unterliegen. Zum anderen stellt aus Sicht der traditionellen urheberrechtlichen Verwertungsmodelle die leichte Kopierbarkeit eine Bedrohung dar, während sie aus Sicht der Wissenschaft eine große Chance für Austausch und Nachprüfbarkeit eröffnet. Das in zahlreichen Erklärungen[2] manifestierte Streben nach „Open Access“ manifestiert den Wunsch der Wissenschaft, die Prinzipien des offenen Austausches – die sehr viel älter sind als das Urheberrecht

1 *Donaldson*, Fair Use und Archivierung, S. 31.
2 Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen vom 22. Oktober 2003, Budapester Initiative (Budapest Open Access Initiative), ECHO-Charta, Bethesda-Erklärung (Bethesda Statement on Open Access Publishing).

– auch in dessen Geltungsbereich und unter den geänderten Bedingungen der Digitalisierung zur Geltung zu bringen.

Zuletzt gehört der Film aus der Perspektive des Urheberrechts zu den komplexesten und schwierigsten Kulturerzeugnissen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf neuere Nutzungsformen, wie sie sich erst infolge der Digitalisierung entwickelt haben.

Das Spannungsverhältnis zwischen Wissenschaft und Urheberrecht, die Komplexität urheberrechtlicher Bewertungen von Filmen und nicht zuletzt die gestiegene Bedeutung des Urheberrechts in der digitalen Welt haben dazu geführt, dass audiovisuelle Materialien in der Wissenschaft zwar zunehmend wichtiger werden, die Rahmenbedingungen für deren Nutzung jedoch als ein nur schwer zu überblickendes Dickicht erscheinen. Dieses Gutachten soll hier Abhilfe schaffen und für mehr rechtliche Klarheit bei der Nutzung audiovisueller Materialien in Forschung und Lehre sorgen.

II. Urheberrechtliche Grundlagen in Deutschland

1 Urheber und Werk

Für das Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingung beim Umgang mit audiovisuellen Materialien ist es unumgänglich, sich mit den urheberrechtlichen Grundlagen in Deutschland zu beschäftigen, da nahezu alle Filme urheberrechtlich geschützt sind und sich die Zulässigkeit ihrer Nutzung (auch) nach dem Urheberrecht richtet.

Nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz genießen „die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst [...] Schutz für ihre Werke“.[3] Urheber ist derjenige, der ein Werk geschaffen hat.[4] Ein Werk ist im Gesetz nur dahingehend definiert, dass es sich um eine „persönliche geistige Schöpfung“ handeln muss.[5] Das bedeutet, dass der Urheber eigene gestalterische Entscheidungen umgesetzt haben muss, die eine persönliche Beziehung zwischen ihm und dem von ihm geschaffenen Produkt rechtfertigen.

Zu den beispielhaft im Gesetz genannten Werken gehören auch Filmwerke, Musikwerke und Fotografien. Audiovisuelle Medien sind demnach urheberrechtlich schutzfähig. Grundsätzlich sind die Anforderungen, die an die Schutzfähigkeit gestellt werden, relativ gering. Die Frage, ob ein Film oder ein Musikstück überhaupt urheberrechtlich geschützt ist, ist daher seltener problematisch als die Frage, ob der Film oder das Musikstück in einer bestimmten Art und Weise genutzt werden darf.

Das deutsche Urheberrecht beruht auf dem Prinzip, dass sowohl die materiellen als auch die ideellen Interessen des Urhebers an seinem Werk geschützt werden.[6] Der Schutz entsteht an dem Werk, ohne dass es auf Formalien wie etwa eine Registrierung ankommt. Das Urheberrecht ist auch unabhängig vom Sacheigentum an dem Objekt, in dem das Werk verkörpert ist. Z.B. ergibt sich aus dem Sacheigentum an einer 35mm Filmrolle nicht das Recht, den Film öffentlich vorzuführen; aus dem Sacheigentum an dem Abzug einer Fotografie ergibt sich nicht das Recht, diese publizieren zu dürfen. Die Zulässigkeit solcher Nutzungen richtet sich vielmehr nach dem Urheberrecht.

3 § 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG).
4 § 7 UrhG.
5 § 2 Abs. 2 UrhG. Für Computerprogramme ist eine „eigene geistige Schöpfung“ erforderlich, § 69a Abs. 3 UrhG. Auf die unterschiedlichen Formulierungen soll in diesem Rahmen nicht weiter eingegangen werden, da sie für die hiesige Fragestellung nicht relevant sind.
6 Vgl. §§ 7, 11 UrhG.

2 Verwertung und Nutzung des Werks

Der Urheber darf ausschließlich darüber bestimmen, ob und wie sein Werk vervielfältigt, verbreitet, ausgestellt oder öffentlich wiedergegeben wird.[7] Diese sogenannten Verwertungsrechte entstehen beim Urheber. Daneben wird der Urheber in seiner Persönlichkeit geschützt: Ihm steht das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft zu, er darf festlegen, ob und wie sein Werk (erstmals)[8] veröffentlicht wird, und er darf verhindern, dass das Werk entstellt oder verstümmelt wird.[9] Diese Befugnisse werden als Urheberpersönlichkeitsrecht bezeichnet.

Die Verwertung von Werken erfolgt meist nicht durch den oder die Urheber selbst, sondern durch Dritte wie beispielsweise Verleger.[10] Zwar bleibt das Urheberrecht grundsätzlich beim Urheber und kann nicht als Ganzes auf eine andere Person übertragen werden.[11] Dies gilt insbesondere für das Urheberpersönlichkeitsrecht, welches im deutschen Urheberrecht im Kern unverzichtbar ist.[12]

Der Urheber[13] kann Dritten aber das Recht einräumen, das Werk auf bestimmte Art und Weise zu nutzen.[14] Der Urheber kann folglich das Werk selbst vervielfältigen, verbreiten, ausstellen oder öffentlich wiedergeben und damit seine Verwertungsrechte ausüben, oder er kann Dritten die Möglichkeit zur Nutzung geben, indem er ihnen sogenannte Nutzungsrechte einräumt. Verträge, mit denen Nutzungsrechte eingeräumt werden, werden Lizenzverträge genannt. Die einzelnen Nutzungsarten sind die Lizenzen.

Beispielsweise kann der Autor eines Romans als Urheber sein Verwertungsrecht der Vervielfältigung selbst ausüben, indem er das Manuskript im Eigenverlag veröffentlicht. Er kann aber auch einem Verlag das Recht zur Nutzung seines Werks einräumen, indem er dem Verlag gestattet, das Manuskript in Buchform zu verlegen und damit zu veröffentlichen. Der Verlag hat damit ein Nutzungsrecht. Eine Nutzungsart kann die Veröffentlichung in Printform sein, eine andere die Veröffentlichung als E-Book. Dabei handelt es sich um verschiedene Nutzungsarten, sodass zwei verschiedene Lizenzen eingeräumt werden.

7 § 15 UrhG.
8 *Schulze* in: *Dreier/Schulze,* UrhG, 4. Aufl. 2013, § 12 Rn. 6.
9 §§ 12-14 UrhG.
10 *Schulze* in: *Dreier/Schulze,* UrhG, 4. Aufl. 2013, Vor § 31 Rn. 1.
11 Vgl. § 29 Abs. 1 UrhG.
12 *Schulze* in: *Dreier/Schulze,* UrhG, 4. Aufl. 2013, § 12 Rn. 10, 12.
13 Das gleiche gilt für seinen Rechtsnachfolger, also insbesondere einen Erben, vgl. § 30 UrhG.
14 § 31 Abs. 1 UrhG.

Die Begriffe „Verwerter“ und „Nutzer“ sind angesichts der juristischen Dogmatik nicht ganz trennscharf: als „Verwerter“ werden allgemein die Inhaber von Nutzungsrechten an einem Werk bezeichnet, als „Nutzer“ diejenigen, die sich das Werk lediglich zu Gemüte führen. Im Beispiel des Textmanuskripts wäre der Urheber der Autor, der Verlag der Verwerter und der Leser der Nutzer. Rechtlich gesprochen ist der Autor der Urheber und der Inhaber von Verwertungsrechten sowie der Lizenzgeber. Der Verlag ist der Inhaber von Nutzungsrechten sowie der Lizenznehmer.

Der Werkgenuss als solcher ist nicht urheberrechtlich relevant. Das Hören von Musik, das Lesen eines Textes oder auch das Betrachten eines Films stellt keine Nutzungshandlung dar, die ausschließlich dem Urheber oder Rechteinhaber vorbehalten bliebe. Es muss dafür folglich keine Zustimmung des Urhebers oder des Rechteinhabers eingeholt werden. Die Unterscheidung von Werkgenuss als solchem, der nicht dem Urheberrecht unterfällt, und urheberrechtlich relevanten Nutzungen erfährt in der Diskussion über die rechtliche Bewertung des Streamings neue Aktualität.

Nutzungsrechte können einem Lizenznehmer allein als ausschließliche Nutzungsrechte oder mehreren Lizenznehmern nebeneinander als einfache Nutzungsrechte eingeräumt werden. Sie können räumlich, zeitlich oder inhaltlich beschränkt werden.[15] Der Lizenznehmer kann die Nutzungsrechte einem Dritten einräumen. Dies wird als Unter- oder Sublizenz bezeichnet. Dies ist in Filmproduktion und Distribution typisch, beispielsweise bei einer Filmvertriebsfirma.

3 Schrankenregelungen

Um ein urheberrechtlich geschütztes Werk verwenden zu können, ist daher grundsätzlich erforderlich, dass eine Lizenz eingeräumt wird, sofern keine Ausnahmeregelung greift, die eine Verwendung ohne Zustimmung des Urhebers gestattet. Der Urheber soll dem Grunde nach möglichst umfassende Befugnisse erhalten, so dass jede Nutzung seiner Werke seiner Kontrolle unterliegt.[16]

Gleichzeitig ist das Urheberrecht aber wie das Recht am Sacheigentum ein sozialgebundenes Recht und findet daher seine Grenzen an den überwiegenden Bedürfnissen der Allgemeinheit.[17] Zu den schutzwürdigen Belangen der Allgemeinheit zählen auch

15§ 31 Abs. 1-3 UrhG.
16Begründung des Regierungsentwurfs zum Urheberrechtsgesetz, BT-Drs. IV/270, S. 28.
17Begründung des Regierungsentwurfs zum Urheberrechtsgesetz, BT-Drs. IV/270, S. 62.

die Freiheit der Wissenschaft und Forschung, die Informationsfreiheit, das Kulturstaatsprinzip und die Bildung.[18] Im Urheberrechtsgesetz sind daher einzelne Ausnahmen vorgesehen, nach denen zugunsten der Belange der Allgemeinheit ein urheberrechtlich geschütztes Werk auch ohne die Zustimmung des Urhebers genutzt werden darf.[19]

Wird beispielsweise ein urheberrechtlich geschützter Videoclip in ein Videoessay integriert und der Essay anschließend veröffentlicht, so greift dies zunächst in die Verwertungsrechte des Urhebers in Bezug auf den Videoclip ein. Grundsätzlich ist für diese Handlung eine Lizenz nötig. Allerdings kann der Videoclip unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Lizenz verwendet werden, wenn etwa die Voraussetzungen des Zitatrechts erfüllt sind. Das Zitatrecht ermöglicht eine zustimmungs- und vergütungsfreie Nutzung des Werks.

Andere Ausnahmeregelungen ermöglichen eine Nutzung ohne Zustimmung des Urhebers, lösen allerdings einen Vergütungsanspruch aus. Letztere Regelungen werden daher als „gesetzliche Lizenz“ bezeichnet. Da die Ausnahmeregelungen das Recht des Urhebers, über die Nutzung seines Werkes allein zu bestimmen, beschränken, werden sie im Urheberrecht „Schrankenregelungen“ genannt. Aus Sicht der Wissenschaft eröffnen die Schrankenregelungen Nutzungsmöglichkeiten.

4 Vergütung und Verwertungsgesellschaften

Im Gegensatz zu einem Zahlungsanspruch aus einem Lizenzvertrag ist im Urheberrecht bei gesetzlichen Lizenzen ein Vergütungsanspruch des Urhebers vorgesehen. Dieser Vergütungsanspruch wird häufig von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht. Insbesondere wo der Urheber aus praktischen Gründen die Rechte nicht individuell geltend machen kann, nehmen Verwertungsgesellschaften diese Rechte wahr. Für eine erste Verwertung des Werkes schließt der Urheber meist individuelle Verträge mit Verlegern, Filmproduzenten oder Tonträgerherstellern. Sobald das Werk auf dem Markt ist und weiter verwertet werden soll, etwa bei Musik oder Filmen durch öffentliche Wiedergaben, ist es in der Regel schwierig, die Nutzungen massenhaft durch einzelne Verträge zu regeln. Daher nehmen Verwertungsgesellschaften die Rechte wahr.[20]

18Siehe eingehend *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 67 ff.
19Siehe zu den Ausnahmeregelungen im Bereich der Wissenschaft unten, Teil VI.2.
20 Vgl. *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, Vor § 1 UrhWahrnG Rn. 1.

In Deutschland gibt es derzeit 12 Verwertungsgesellschaften, die die Rechte für unterschiedliche Werke geltend machen.[21] Für Komponisten, Textdichter und Musikverleger nimmt die GEMA die Rechte wahr. Dies betrifft beispielsweise Soundtracks von Filmen. Für Sprachwerke ist dies die VG Wort, für Werke der bildenden Kunst sowie Fotografien und Filmurheber die VG Bild-Kunst. Die Leistungsschutzrechte von ausübenden Künstlern und Tonträgerhersteller werden von der GVL wahrgenommen. Rechte und Ansprüche von Medienunternehmen werden von der VG Media wahrgenommen. Die Rechte der Filmurheber und der Filmhersteller nehmen die VGF, die VFF und die GWFF wahr. Welche Verwertungsgesellschaft im Einzelnen tätig wird, hängt von der Werkart ab und davon, ob die Urheber die Verwertungsgesellschaft mit der Wahrnehmung ihrer Rechte betraut haben.

Im Rahmen von gesetzlichen Lizenzen muss meist eine „angemessene“ Vergütung entrichtet werden. Die Verwertungsgesellschaften stellen Tarife auf, die im Bundesanzeiger veröffentlicht werden. Diese müssen sowohl aus der Sicht des Urhebers angemessen sein, damit dieser entlohnt wird, sowie aus Sicht der Nutzer, damit diese keine überhöhten Preise zahlen müssen.[22] Die Tarife können insbesondere in einem Verfahren vor der Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt überprüft werden, die bei Streitigkeiten zwischen den Nutzern und Verwertungsgesellschaften angerufen werden kann.[23]

5 Dauer des Urheberrechtsschutzes

Der urheberrechtliche Schutz besteht noch 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Bei Filmwerken erlischt er erst 70 Jahre nach dem Tod entweder des Hauptregisseurs, des Urhebers des Drehbuchs, des Urhebers der Dialoge oder des Komponisten der Filmmusik. Maßgeblich ist, wer von den genannten Personen am längsten lebt.[24]

Nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist wird ein Werk gemeinfrei. Es kann dann von jedermann genutzt werden, ohne dass dazu eine Lizenz nötig wäre, da der Urheberrechtsschutz nicht mehr besteht.

21 Vgl. *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, Vor § 1 UrhWahrnG Rn. 16.
22 Vgl. *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, Vor § 1 UrhWahrnG Rn. 7.
23 Vgl. *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, Vor § 1 UrhWahrnG Rn. 14.
24§§ 64, 65 UrhG.

6 Leistungsschutz

Neben dem urheberrechtlichen Schutz können audiovisuelle Medien auch einem Leistungsschutz unterliegen. Ein Leistungsschutzrecht wird auch „verwandtes Schutzrecht“ genannt und entsteht im Gegensatz zum Urheberrechtsschutz, der die persönliche Schöpfung des Urhebers honoriert, für eine wirtschaftliche und organisatorische Leistung beispielsweise eines Filmherstellers.[25] Filmhersteller sind in der Regel Produzenten oder Produktionsfirmen.

Leistungsschutzrechte entstehen auch an Bild- und Tonaufnahmen von urheberrechtlich geschützten Werken. Das gilt auch dann, wenn die Werke selbst keinen Urheberrechtsschutz mehr genießen, da sie gemeinfrei sind. Werden davon neue Aufzeichnungen oder Aufnahmen gemacht, sind diese wiederum leistungsschutzrechtlich geschützt.[26]

Im Einzelfall ist die Abgrenzung zwischen einem als Werk geschützten Film und lediglich als Laufbild durch Leistungsschutzrechte geschütztem audiovisuellen Material schwierig, insbesondere bei dokumentarischen Aufnahmen. In der Regel besteht allerdings zumindest ein Leistungsschutzrecht.

Leistungsschutz kommt grundsätzlich in Betracht für Fotografen, wenn ein einfaches Bild kein urheberrechtliches Werk ist,[27] Sendeunternehmen,[28] Tonträgerhersteller,[29] ausübende Künstler (beispielsweise Schauspieler, Musiker, Sänger oder Tänzer),[30] Presseverleger,[31] Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben,[32] Herausgeber nachgelassener Werke[33] sowie für Datenbankhersteller.[34]

Zu beachten ist daher, dass Werke, die zwar nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind, in der Form einer neuen Aufzeichnung oder Aufnahme Leistungsschutz genießen können und daher nicht ohne die Zustimmung des Inhabers des Leistungsschutzrechts genutzt werden dürfen.[35] Der

25 §§ 94, 95 UrhG.
26 Vgl. dazu auch *Weitzmann/Klimpel*, Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, S. 8 f.
27 § 72 UrhG.
28 § 87 UrhG.
29 § 85 UrhG.
30 § 73 UrhG.
31 § 87f UrhG.
32 § 70 UrhG.
33 § 71 UrhG.
34 Für Datenbankhersteller gilt der *sui generis*-Schutz der §§ 87b ff. UrhG.
35 *Weitzmann/Klimpel*, Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnis-institutionen, S. 9.

Leistungsschutz wird fünfzig Jahre ab der Veröffentlichung gewährt.[36]

36§ 94 Abs. 3 UrhG für das Leistungsschutzrecht des Filmherstellers; § 72 Abs. 3 UrhG für das Leistungsschutzrecht des Fotografen von Lichtbildern; § 87 Abs. 3 UrhG für das Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmens.

III. Internationales Urheberrecht

Wie kaum ein anderer Bereich war die Filmproduktion von Anfang an international verflochten. Dies war zum einen dadurch begründet, dass nach einer recht aufwändigen Produktion eine möglichst weite Verwertung auch über die nationalen Grenzen hinaus angestrebt wurde. Zum anderen haben sich jedoch auch bei der Produktion Strukturen internationaler Zusammenarbeit entwickelt. Schon lange vor der erzwungenen massenhaften Flucht von Filmschaffenden aus Deutschland während der Nazizeit haben viele Kreative in den USA, insbesondere in den prosperierenden Filmproduktionen in Hollywood, eine neue Wirkungsmöglichkeit gefunden.

Dazu kommt, dass von jeher auch viele ausländische Filme in Deutschland gewirkt haben – man denke nur an die Tumulte und Proteste bei der Aufführung der amerikanischen Verfilmung von „Im Westen nichts Neues“ 1930, an die 1979 ausgestrahlte Fernsehserien „Holocaust – die Geschichte der Familie Weiß“ oder an Steven Spielbergs Spielfilm „Schindlers Liste“ 1993.

Auch die Wissenschaft operiert von jeher über nationale Grenzen hinweg. Es bestehen zahlreiche institutionelle Verflechtungen zwischen Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen.

Deshalb ist es für das Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen von audiovisuellen Materialien in Forschung und Lehre sinnvoll, die urheberrechtlichen Bestimmungen auch über den Rahmen des deutschen Rechts hinaus zu betrachten.

1 Internationale Übereinkommen

Das Urheberrecht wird über den nationalen Kontext hinaus von völkerrechtlichen Verträgen geprägt. Das zentrale internationale Abkommen zum Urheberrecht ist die Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.[37] Danach sind in allen 168 Verbandsstaaten „Werke der Literatur und Kunst“ geschützt.[38] Außerdem sind auch Urheber geschützt, die keinem Verbandsland angehören, sofern ihre Werke zum ersten Mal in einem Verbandsland oder gleichzeitig in einem verbandsfremden und in einem Verbandsland veröffentlicht werden.[39] Eine

37In der „Pariser Fassung“ vom 24.7.1971; im Folgenden: RBÜ.
38Art. 2 RBÜ.
39Art. 3 Abs. 1 lit. b RBÜ.

Veröffentlichung liegt auch dann vor, wenn das Werk im Internet bereitgestellt wird.[40]

Die RBÜ gewährt einzelne Mindestrechte, wie etwa das Übersetzungsrecht,[41] das Vervielfältigungsrecht[42] oder das Bearbeitungsrecht[43] sowie gewisse Urheberpersönlichkeitsrechte, nämlich das Recht des Urhebers, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnten.[44] Die Rechte entstehen ohne Formalitäten, insbesondere ist keine Registrierung eines Werkes erforderlich.[45]

Daneben sind der WIPO-Urheberrechtsvertrag, der WIPO-Vertrag über Darbietungen und Tonträger, das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS-Abkommen) und das Internationale Abkommen über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Rom-Abkommen) weitere völkerrechtliche Rechtsquellen des Urheberrechts.

2 Schutzlandprinzip

In Deutschland gilt sowohl für Werke Staatenloser als auch für diejenigen von Angehörigen anderer Staaten das sogenannte Schutzlandprinzip. Dies ist der Grundsatz, dass dasjenige nationale Recht anzuwenden ist, für dessen territorialen Geltungsbereich der gerichtliche Schutz gesucht wird. Soll der urheberrechtliche Schutz von Werken für das deutsche Staatsgebiet gerichtlich durchgesetzt werden, werden die Urheber vor deutschen Zivilgerichten so geschützt, als wären ihre Werke in Deutschland geschaffen worden oder in Deutschland erstmals veröffentlicht worden.[46]

Das deutsche Urheberrechtsgesetz ist dann vollständig anwendbar. Sowohl die Entstehung als auch die Inhaberschaft und Übertragbarkeit wie auch der Umfang und Inhalt des Rechts sowie die Schrankenregelungen und die Schutzdauer finden Anwendung. Auch für die Entstehung des Urheberrechts gilt das Recht des Schutzlandes, also deutsches Recht.[47]

40 *Stollwerck* in: *Möhring/Nicolini/Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, Internationales Urheberrecht Rn. 13.
41 Art. 8 RBÜ.
42 Art. 9 RBÜ.
43 Art. 12 RBÜ.
44 *Stollwerck* in: *Möhring/Nicolini/Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, Internationales Urheberrecht Rn. 13.
45 Art. 5 Abs. 2 S. 1 RBÜ; *Stollwerck* in: *Möhring/Nicolini/Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, Internationales Urheberrecht Rn. 13.
46 Vgl. BGH GRUR 2007, 691, 692 – *Staatsgeschenk*; BGH GRUR 2009, 840, 841 – *Le-Corbusier-Möbel II*.
47 Siehe z.B. BGH GRUR 1999, 152, 153 – *Spielbankaffaire*“,

3 Urheberrecht vs. Copyright

Im anglo-amerikanischen Urheberrecht steht im Gegensatz zum deutschen Urheberrecht, das den Urheber als „Schöpfer“ in den Mittelpunkt stellt, das Recht, ein Werk zu kopieren, im Vordergrund.[48] Der Schutz des *copyright* ist grundsätzlich darauf ausgerichtet, einen ökonomischen Anreiz für das Erstellen von geistigen Gütern zu schaffen. Das anglo-amerikanische Urheberrecht ist von dem utilitaristischen Grundgedanken geprägt, dass die Zubilligung von Ausschließlichkeitsrechten der Herstellung neuer Werke förderlich ist und davon die Gesellschaft als ganze profitiert.[49]

In der dem amerikanischen Copyright zugrundliegenden Ergänzung der Verfassung der Vereinigten Staaten ist die Förderung der Wissenschaft ausdrücklich als Ziel benannt. Dort heißt es:

> *„To promote the Progress of Science and useful Arts, by securing for limited Times to Authors and Inventors the exclusive Right to their respective Writings and Discoveries.“*[50]

In der U.S.-amerikanischen Tradition wird demnach urheberrechtlicher Schutz von dieser Zielsetzung aus bewertet, was gerade im Spannungsfeld von Verwertungsrechten und den wissenschaftlichen Prinzipien des freien Austausches zu einer unterschiedlichen Sicht auf die Interessenlage führt.

Urheberpersönlichkeitsrechte existieren auch im britischen und U.S.-amerikanischen Urheberrecht. Allerdings sind sie, anders als in der urheberrechtlichen Tradition Kontinentaleuropas, nicht untrennbar mit dem Urheber als „Schöpfer“ eines Werks verbunden, sondern verzichtbar.

Auch in Rechtsordnungen in der *copyright*-Tradition existieren Ausnahmeregelungen, die bestimmte Nutzungen von geschützten Werken zustimmungsfrei ermöglichen. Im britischen Recht gibt es

48 *Torremans*, Holyoak and Torremans, S. 175: „Ever since it was created, copyright was directed towards the protection of a reproduction of the work.“
49 *Garnett/Davies/Harbottle*, Copinger and Skone James on Copyright, Bd. 1, Rn. 1–35, 2–05.
50 Art. 1 § 8 Cl. 8 US Constitution; siehe dazu auch *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 163.

im Bereich des Wissenschaftsurheberrechts sektorspezifische Ausnahmeregelungen für Wissenschafts- und Bildungsinstitutionen sowie generellere Ausnahmeregelungen, die eine „faire“ Nutzung unter anderem zum Zweck der Forschung und für private Studien gestatten, allerdings unter sehr detaillierten Bedingungen.[51]

Im U.S.-amerikanischen Recht ist die zentrale Ausnahmeregelung die sogenannte *fair use*-Klausel*,* wonach unter anderem „faire“ Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Forschung erlaubt sind.[52] Daneben gibt es wenige spezielle Ausnahmeregelungen für Bibliotheken und Archive.[53] Das Recht ist in Bezug auf die *fair use*-Klausel sehr kasuistisch geprägt.[54]

Um die praktische Anwendung zu erleichtern und Rechtsunsicherheiten entgegenzuwirken, haben sich in den Vereinigten Staaten verschiedene Interessengruppen auf Richtlinien, sogenannte *Guidelines,* verständigt, aus denen hervorgehen soll, wann eine Nutzung „fair“ ist.[55] Insgesamt ist es auf der Grundlage des *fair use*-Prinzips unter Umständen leichter möglich, auf geänderte Bedingungen aufgrund von neuen technischen Entwicklungen zu reagieren als im deutschen und europäischen Recht mit seinen genau umschriebenen Ausnahmetatbeständen. *Fair use* wird häufig als flexibler, dafür aber als rechtsunsicherer betrachtet.

Die britischen und U.S.-amerikanischen Regelungen sind nicht auf das deutsche Recht übertragbar. Sie erklären jedoch, warum an amerikanischen Universitäten bestimmte Nutzungen audiovisueller Materialien möglich sind, die dies hier nicht ohne weiteres sind.

51Siehe eingehend dazu *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 116 ff.
52Siehe eingehend dazu *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 163 ff.
53*De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 164.
54*De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 164 ff.
55*De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 169 ff.

IV. Der Film aus urheberrechtlicher Sicht

Die urheberrechtliche Bewertung von Filmen ist Voraussetzung dafür, die Rahmenbedingungen für deren Nutzung an in Rahmen von Wissenschaft und Bildung zu verstehen.

1 Der Film als Gemeinschaftswerk mit vielen Beteiligten

Bei Filmen zeigt sich in besonderem Maße das Spannungsfeld zwischen der Idealvorstellung des deutschen Urheberrechts von einem „genialen Schöpfer“, der alleine ein Werk herstellt, und der Praxis, einer hochgradig arbeitsteiligen gemeinschaftlichen Produktion von Kulturgütern.[56]

Filme sind aus urheberrechtlicher Sicht sehr komplexe Werke. Bei einem Film werden mehrere Werkarten und einzelne Leistungen verschiedener Urheber und Künstler zu einem neuen Werk verbunden.[57] Daher ist es besonders problematisch, zu bestimmen, wer zu den Urhebern eines Films gehört, welche einzelnen Beiträge als urheberrechtliches Werk zu qualifizieren sind und welche Beiträge Leistungsschutz genießen.[58]

Das Recht unterscheidet beim Film die Rechte an vorbestehenden Werken, beispielsweise den Roman, der verfilmt wird, die Rechte der Miturheber am Film, die ausübenden Künstler und anderen Leistungsschutzberechtigten und schließlich dem Recht des Produzenten.

a Recht auf Verfilmung

Das Recht auf Verfilmung, in § 88 UrhG geregelt, steht demjenigen zu, der etwas schafft, das für sich genommen bereits als Werk einzuordnen ist und auch ohne eine Verfilmung bestehen kann. Typisches Beispiel ist ein Roman, der für sich genommen bereits gelesen werden kann. Aber auch das Drehbuch wird als vorbestehendes Werk eingeordnet. Wer ein vorbestehendes Werk verfilmen will, braucht dazu das Einverständnis von dessen Urheber.

Das Recht auf Verfilmung kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass an einer Handlung geringfügige Änderungen vorgenommen werden. So haben beispielsweise die Rechtsnachfolger von Erich Kästner erfolgreich eine Verletzung des

56 *Klimpel*, Audiovisuelles Erbe - der urheberrechtliche Ernstfall, S. 63 f.
57 *Schulze* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, Vor § 88 Rn. 1; *Klimpel*, Audiovisuelles Erbe - der urheberrechtliche Ernstfall, S. 55.
58 *Klimpel*, Audiovisuelles Erbe - der urheberrechtliche Ernstfall, S. 55.

Verfilmungsrechts am Roman „Das doppelte Lottchen“ durch den amerikanischen Film *„It takes two“* geltend gemacht, obwohl im Film an verschiedenen Stellen von der Romanvorlage abgewichen wurde (Die „Zwillinge“ waren nicht verwandt).[59]

b Miturheber

Als Miturheber[60] gelten beim Film alle, die während der Herstellung, insbesondere während der Dreharbeiten, schöpferisch mitwirken. Ihnen stehen für ihre Beiträge zunächst einmal eigene Urheberrechte zu. Als Miturheber gelten aufgrund ihrer kreativen Leistungen der Regisseur, der Kameramann oder der Cutter. Entgegen einer verbreiteten Fehlvorstellung gibt es jedoch keine abschließende Liste, wer alles als Miturheber gilt. Entscheidend ist, ob sein Beitrag als eigene persönliche geistige Schöpfung gewertet werden kann. Allerdings wird bei den oben genannten eine Miturheberschaft vermutet.

c Ausübende Künstler

Ausübende Künstler wie Schauspieler oder Musiker hingegen gelten in der Regel nicht als Miturheber. Ihnen stehen jedoch eigene Leistungsschutzrechte zu. Auch diese müssen für eine Nutzung des Filmes als Ganzes übertragen werden.

d Rechtebündelung beim Produzenten

Diese unterschiedlichen Rechte müssen gebündelt werden, damit kein einzelner Miturheber die Nutzung des Films blockieren kann.

Die Bündelung der Nutzungsrechte erfolgt beim Produzenten. Diese Rechte müssen ihm jedoch übertragen werden. Zunächst entstehen sie bei den beteiligten Urhebern, insbesondere beim Hauptregisseur des Filmwerks. Der Hauptregisseur des Films gilt als Urheber oder einer der Urheber des Films, ihm stehen die Rechte daran originär zu.[61] Der Rechteerwerb des Produzenten wurde jedoch erleichtert.[62] Ihm steht inzwischen auch ein originäres eigenes Leistungsschutzrecht an dem Film zu.

59 OLG München, Urteil vom 17.12.1998 – 29 U 3350/98; ZUM 1999, 149, 151.
60 Vgl. § 89 UrhG.
61 EuGH GRUR 2012, 489 – *Luksan; Schulze* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, Vor § 88 Rn. 1.
62 *Schulze* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, Vor § 88 Rn. 1.

2 Entwicklung des Urheberrechtsschutzes für Filme in Deutschland

Das Bedürfnis nach einer Bündelung der Rechte bei Produzenten hatte in Deutschland dazu geführt, dass nach dem Urheberrechts-Reformentwurf des Reichsjustizministeriums aus dem Jahre 1933/1934[63] und dem sogenannten Referentenentwurf des Jahres 1954[64] dem Produzenten ein eigenes, originäres Urheberrecht am Filmwerk gewährt werden sollte. Letztlich konnte man sich zu diesem Schritt aber nicht entschließen, da die unmittelbare Koppelung des Rechtserwerbs an eine rein organisatorische bzw. finanzielle Leistung das dem Urheberrecht zugrundeliegende Prinzip aushöhlen würde, dass Rechte an einem Werk nur aufgrund einer persönlichen Schöpfung entstehen können.[65] Dies ist auch der Grund, warum der Europäische Gerichtshof die österreichische Bestimmung zu einem automatischen gesetzlichen Rechteübergang der Urheberrechte aller beteiligten Urheber auf den Produzenten für unzulässig erklärt hat.[66]

Auch der Gesetzgeber in Deutschland hat dem Bedürfnis nach Bündelung der Rechte bei Produzenten Rechnung getragen, ging dabei jedoch einen anderen Weg. 1966 wurde in Deutschland das „Recht des Filmherstellers“, das sogenannte Produzentenrecht, eingeführt.[67] Hierbei handelt es sich um ein eigenes Leistungsschutzrecht des Produzenten. Für das Entstehen von Leistungsschutzrechten ist es – anders als bei Urheberrechten – nicht notwendig, dass Werke im Sinne von persönlichen Schöpfungen entstehen.

Darüber hinaus wurden im Gesetz Auslegungsregelungen eingeführt, nach denen die Mitwirkenden an einem Film ihre Rechte umfassend an den Produzenten abtreten.[68] Im Unterschied zu einem gesetzlichen Rechteübergang, den das österreichische Recht bestimmt hatte und den der Europäische Gerichtshof für unzulässig erklärt hat, bleibt es jedoch möglich, dass die Beteiligten im Einzelfall etwas abweichendes vereinbaren. Dies kommt in der Praxis jedoch kaum vor, die Bündelung der Nutzungsrechte aller beteiligten Urheber erfolgt beim Filmproduzenten.[69]

Die Gesetzesänderung stärkte die Stellung des Produzenten. Die

63 § 5 Abs. 2 des Urheberrechts-Reformentwurfs des Reichsjustizministeriums.
64 § 93 Abs. 1 des Referentenentwurfs des Jahres 1954.
65 *Klimpel*, Audiovisuelles Erbe - der urheberrechtliche Ernstfall, S. 56.
66 EuGH, Urteil vom 9. Februar 2012, Rs. C-277/10, Rn. 53–72 – *Luksan*.
67 § 94 UrhG.
68 § 89 UrhG.
69 *Klimpel*, Audiovisuelles Erbe - der urheberrechtliche Ernstfall, S. 56.

1966 in Kraft getretene Urheberrechtsreform enthielt jedoch auch eine andere Neuregelung, die in der Folgezeit die Auswertung von Filmen erschwerte. Die Übertragung von unbekannten Nutzungsarten wurde verboten.[70] Dieses Verbot sollte die Urheber schützen. Sie sollten keine Verträge über Auswertungsformen machen, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannt waren und dessen Bedeutung sie deshalb nicht erfassen konnten. Zukünftige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekannte Nutzungsarten konnten daher nicht übertragen werden, vielmehr mussten dafür nachträglich die Nutzungsrechte eingeräumt werden. Ein nachträglicher Rechteerwerb erwies sich jedoch in der Praxis als sehr kompliziert.[71]

Mit der technischen Weiterentwicklung, insbesondere mit der Digitalisierung, entstand eine Vielzahl neuer Auswertungsmöglichkeiten. Das Verbot der Übertragung unbekannter Nutzungsarten blockierte diese Auswertungen und wurde daher 2008 wieder aufgehoben. Zusätzlich wurde eine Übergangsregelung geschaffen, die besagt, dass davon auszugehen ist, dass bei einer umfassenden Rechteabtretung zwischen 1966 und 2008 auch die eigentlich unzulässige Übertragung unbekannter Nutzungsarten erfolgt ist.[72] Die im Detail schwierige Regelung gestand den Urhebern ein zeitlich befristetes Widerspruchsrecht gegen diese Annahme zu und enthält auch Regelungen zur finanziellen Beteiligung der Urheber an neuen Auswertungsformen. Im Ergebnis wurden die Rechte rückwirkend gebündelt, die für neue Verwertungen und Distributionsformen infolge der Digitalisierung notwendig waren. [73] Dies gilt jedoch nur für Filme, die nach 1966 entstanden sind.[74]

3 Neuere Verwertungsformen älterer Filme

Kompliziert bleibt jedoch der rechtliche Rahmen für neuere Auswertungsformen von Filmen, die vor 1966 produziert wurden. Bis dahin hätten ja unbekannte Nutzungsarten vertraglich auf den Produzenten übertragen werde können. Der deutsche Bundesgerichtshof hat in zwei als praxisfremd kritisierten Entscheidungen[75] jedoch sehr hohe Anforderung daran gestellt, wann bei vor 1966 produzierten Filmen solche Übertragungen wirksam sind. Das ist nur dann der Fall, wenn ausdrücklich über diesen Punkt verhandelt wurde und die Abgeltung zukünftiger Nutzungsarten als Ergebnis dieser Verhandlung auch in das

70 *Klimpel*, Audiovisuelles Erbe - der urheberrechtliche Ernstfall, S. 56.
71 *Klimpel*, Audiovisuelles Erbe - der urheberrechtliche Ernstfall, S. 57.
72 § 137l UrhG.
73 § 137l UrhG; *Klimpel*, Audiovisuelles Erbe - der urheberrechtliche Ernstfall, S. 57.
74 *Klimpel*, Audiovisuelles Erbe - der urheberrechtliche Ernstfall, S. 57.
7571 BGH ZUM 2011, 337 – *Satan der Rache*; BGH ZUM 2011, 560 – *Der Frosch mit der Maske*.

vereinbarte Honorar eingegangen ist. Die bloße Erwähnung in vorformulierten „allgemeinen Geschäftsbedingungen“ sei dafür nicht ausreichend.

Bei Filmproduktionen wurde jedoch sehr häufig mit allgemeinen Geschäftsbedingungen gearbeitet; die hohen formalen Anforderungen an eine wirksame Rechteübertragung sind folglich meist nicht erfüllt. Derjenige, der die Rechte für die klassische Kinoauswertung hat, hat noch lange nicht die Rechte für neue Auswertungsformen.

Auch wenn es in vielen Fällen fragwürdig ist, ob Verwerter tatsächlich die Rechte von alten Filmen für neue Verwertungsformen haben, so ändert dies für die Nutzung dieser Filme in der Wissenschaft wenig. Denn die „traditionellen“ Rechte auf Vervielfältigung haben die Filmverwerter selbst dann, wenn sie keine Rechte zur Auswertung im Wege des Streamings haben. Und selbst wenn sie nicht die Rechte aller Beteiligten Urheber haben, so reichen die Rechte auch nur eines einzigen Miturhebers, um gegen eine Nutzung im Rahmen der Wissenschaft vorzugehen, sofern diese nicht durch gesetzliche Bestimmungen ausdrücklich erlaubt ist.

4 Laufbilderschutz

Audiovisuelle Materialien können auch Leistungsschutz genießen, wenn es sich nicht um Werke im urheberrechtlichen Sinn handelt, also in ihnen keine „persönlichen geistigen Schöpfungen“ enthalten sind.

Von Werken im urheberrechtlichen Sinn ist auszugehen, wenn ein vorhandener Gestaltungsspielraum auf individuelle Weise ausgenutzt wird, etwa durch die Auswahl, Anordnung und Sammlung des Stoffs sowie durch die Art der Zusammenstellung der einzelnen Bildfolgen in Bezug auf Handlungsablauf, Regie, Kameraführung, Tongestaltung, Schnitt, Filmmusik, Szenenbild oder Kostümgestaltung.[76] Um als Filmwerk qualifiziert zu werden, muss sich der Film zudem von bereits vorhandenen Filmen abheben, etwa durch die Rahmengeschichte oder sonstige künstlerische Details.[77] Beispiele für urheberrechtlich geschützte Filmwerke sind Spielfilme oder Dokumentarfilme sowie im Einzelfall deren Vorstufen und Ausschnitte daraus.[78]

76 *Dreier/Kalscheuer*, Grundzüge des Filmrechts, Rn. 790.
77 *Dreier/Kalscheuer*, Grundzüge des Filmrechts, Rn. 791.
78 *Dreier/Kalscheuer*, Grundzüge des Filmrechts, Rn. 792 ff.

Handelt es sich bei audiovisuellem Material nicht um Werke, so besteht gleichwohl Leistungsschutz an den sogenannten Laufbildern.[79] Als Laufbilder werden Filme bezeichnet, die nicht als urheberrechtliche Werke geschützt sind, da sie die Anforderungen an den Urheberrechtsschutz nicht erfüllen und damit keine „Filmwerke“ sind. Dies sind beispielsweise ungeschnittene Nachrichtenbeiträge, Übertragungen von Sportereignissen, Aufnahmen von Theateraufführungen oder Aufnahmen von naturwissenschaftlichen oder technischen Vorgängen.[80] Auch Live-Übertragungen von Konzerten, Computerspiele oder Bildfolgen auf Internetseiten können Laufbilder sein.[81]

Das Leistungsschutzrecht entsteht unabhängig vom Urheberrechtsschutz am Film oder der Einräumung urheberrechtlicher Nutzungsrechte.[82] Die Abgrenzung zum Urheberrechtsschutz ist in der Praxis nicht einfach und wird von den Gerichten vielfach offen gelassen, da in der Regel jedenfalls Leistungsschutz besteht.[83]

Wichtig ist die Unterscheidung jedoch in Hinblick auf die Schutzdauer, die beim Urheberrecht 70 Jahre nach dem Tod des letztversterbenden Miturhebers endet, beim Leistungsschutzrecht für Laufbilder dagegen schon 50 Jahre nach Veröffentlichung.

5 Urheberrechtliche Beurteilung von „Streaming“

Mit dem Aufkommen von populären Videoportalen wie Youtube oder MyVideo, aber auch durch neue Distributionsformen ist das „Streaming“ von audiovisuellen Materialien immer verbreiteter.

Beim Streaming wird – anders als beim „Herunterladen“ von Filmen oder beim Vertrieb über DVD – ein audiovisueller Inhalt direkt online im Browser angeschaut. Technisch betrachtet ähnelt Streaming aus Sicht des Rezipienten dem Fernsehen.

Die rechtliche Bewertung des Streamings ist umstritten.[84] Grundsätzlich ist der reine Werkgenuss als solcher urheberrechtlich unerheblich. Dies ist beim Fernsehen ebenso unstreitig wie beim Radiohören. Beim Streaming finden jedoch – wie immer bei Nutzung von Digitaltechnologie – Vervielfältigungen statt, da im Zwischenspeicher oder Arbeitsspeicher des Computers Kopien erzeugt werden. Allerdings sind diese Kopien nach § 44a UrhG als

79§ 95 UrhG.
80*Dreier/Kalscheuer*, Grundzüge des Filmrechts, Rn. 792.
81*Schulze* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 95 Rn. 9 ff.
82*Manegold/Czernik* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 94 Rn. 2
83*Schulze* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 95 Rn. 7.
84Siehe *Schulz* in: *Möhring/Nicolini/Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, § 44a Rn. 13.1 m.w.N.

„flüchtige Kopien“, „deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler“ zu ermöglich, zulässig.

So äußerte auch die Bundesregierung in einer Stellungnahme aus dem Dezember 2013, dass ihrer Ansicht nach das reine Betrachten eines Films im Wege des Streamings keine Urheberrechtsverletzung darstelle.[85] Allerdings müsse diese Frage letztlich von der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere vom Europäischen Gerichtshof, geklärt werden.[86] Bis zu einer höchstrichterlichen Klärung ist das Betrachten gestreamter audiovisueller Inhalte am Bildschirm damit jedenfalls aus Sicht des deutschen Gesetzgebers wie auch der Instanzgerichte zulässig.[87]

6 Mashups

Mit dem Internet und den neuen digitalen Technologien ist es nicht nur immer einfacher geworden, Zugang zu audiovisuellen Materialien zu bekommen, sondern auch, sie kreativ zu nutzen und als Rohmaterial für Neues zu verwenden. Remixe und Mashups haben sich auch und gerade bei audiovisuellem Material zu einem Massenphänomen entwickelt.

In Deutschland sind Video-Mashups aus urheberrechtlicher Perspektive in der Regel unzulässig. Die beiden Vorschriften, die eine Nutzung bestehender Materialien in neu entstehenden Werken erlauben,[88] greifen selten ein. Eine erlaubnisfrei zulässige „freie Benutzung“ im Sinne des § 24 UrhG stellt hohe Anforderungen, die selten vorliegen werden. So wird verlangt, dass das ursprüngliche Werk im neuen Werk „verblasst“. Bei der Verwendung von Musik – und dies ist in der Mashup-Kultur eigentlich immer der Fall – kann die Melodie in der Regel wiedererkannt werden und „verblasst“ damit nicht im neuen Werk. Folglich bedarf es der Einwilligung der Rechteinhaber. Auch die Voraussetzungen des Zitatrechts sind in der Regel nicht erfüllt, da es jedenfalls an der Belegfunktion der verwendeten Musik fehlt.

85 Kleine Anfrage der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder u. a. und der Fraktion DIE LINKE. "Konsequenzen aus der Abmahnwelle gegen Nutzerinnen und Nutzer des Videostream-Portals Redtube.com", BT-Drs. 18/195 vom 17.12.2013, abrufbar unter http://irights.info/wp-content/uploads/2014/01/KA_Linke_Antwort_Redtube_Abmahnungen.pdf, S. 3; zuletzt abgerufen am 16.07.2015.

86 Kleine Anfrage der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Caren Lay, Herbert Behrens, Karin Binder u. a. und der Fraktion DIE LINKE. "Konsequenzen aus der Abmahnwelle gegen Nutzerinnen und Nutzer des Videostream-Portals Redtube.com" , BT-Drs. 18/195 vom 17.12.2013, abrufbar unter http://irights.info/wp-content/uploads/2014/01/KA_Linke_Antwort_Redtube_Abmahnungen.pdf, S. 3; zuletzt abgerufen am 16.07.2015.

87 Siehe aus der untergerichtlichen Rechtsprechung beispielsweise AG Potsdam, Urteil vom 09.04.2014, Az. 20 C 423/13.

88 §§ 24, 51 UrhG.

Anders ist die Situation in den USA, wo das *Fair-Use*-Prinzip sehr viel weitergehend eine „transitive Werknutzung“ erlaubt. Dort sind Mashups in der Regel erlaubt. Die weitgehende Duldung von Mashups ist sicher auch dadurch begründet, dass die meisten von einer „Vermischung“ ihrer audiovisuellen Ausgangsmaterialien betroffenen Firmen der Unterhaltungsindustrie aus den USA kommen und daher ausgehend von der eigenen Rechtstradition von einer Rechtsverfolgung absehen.

V. Verwaiste Werke

Als „verwaist“ werden veröffentlichte Werke bezeichnet, bei denen die Inhaber der Urheberrechte nicht bekannt oder nicht auffindbar sind. Diese Situation kommt auch beim Film vor. Durch die zahlreichen Beteiligten ist insbesondere auch die Situation häufig, dass nur bestimmte, für die Nutzung des Films notwendigen Rechte nicht geklärt werden können. Ein Beispiel wäre, wenn die Rechte zahlreicher Beteiligter geklärt werden, aber einer der Beteiligten – etwa der Regisseur oder der Kameramann nicht auffindbar ist. Dann spricht man von „teilverwaisten Werken“. Die Folge davon ist zunächst, dass niemand eine Lizenz für die Nutzung solcher Werke erteilen kann.

Im deutschen Urheberrecht existiert seit 2014 eine Regelung, die bestimmte Nutzungen sogenannter „verwaister Werke“ erlaubt.[89] Nach dieser neuen, auf einer EU-Richtlinie aufbauenden Norm dürfen öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archive sowie Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes verwaiste Werke aus ihren Sammlungen vervielfältigen und online zugänglich machen, wenn sie

1. vor der Nutzung eine vergebliche sogenannte „sorgfältige Suche“ nach den Rechteinhabern durchgeführt,
2. diese Suche dokumentiert und
3. das betroffene Werk dann als verwaist gemeldet haben.[90]

Die Anforderungen an eine sorgfältige Suche, wie sie im Rahmen dieser Bestimmung durchgeführt werden muss, sind hoch. Zunächst einmal darf die Recherche nicht einheitlich für Konvolute oder bestimmte Sammlungen ausgeführt werden, sondern dies muss für jedes Werk einzeln erfolgen.[91] Dies bedeutet zum Beispiel, dass bei einer Zeitung für jeden einzelnen Artikel recherchiert werden muss. Es muss mindestens eine Liste von Quellen geprüft werden, die in der Anlage zur gesetzlichen Regelung aufgeführt sind.[92] Die Quellen, die jeweils einzusehen sind, sind je nach Medium verschieden.

Für Filmwerke sowie für Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und für Tonträger sind die folgend aufgeführten Quellen zu prüfen:

89Siehe dazu eingehend *Weitzmann/Klimpel*, Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, S. 16 ff.
90§ 61 UrhG.
91§ 61a UrhG.
92Urheberrechtsgesetz, Anlage (zu § 61a) Quellen einer sorgfältigen Suche, BGBl. I 2013, 3731–3732, abrufbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/anlage__zu___61a_.html.; zuletzt abgerufen am 16.07.2015.

1. die Depots amtlich hinterlegter Pflichtexemplare, insbesondere der Katalog der Deutschen Nationalbibliothek;
2. Informationen der Produzentenverbände;
3. die Informationen der Filmförderungseinrichtungen des Bundes und der Länder;
4. die Datenbanken von im Bereich des Film- oder Tonerbes tätigen Einrichtungen und nationalen Bibliotheken, insbesondere des Kinematheksverbunds, des Bundesarchivs, der Stiftung Deutsche Kinemathek, des Deutschen Filminstituts (Datenbank und Katalog www.filmportal.de), der DEFA- und Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung, sowie die Kataloge der Staatsbibliotheken zu Berlin und München;
5. Datenbanken mit einschlägigen Standards und Kennungen wie ISAN (International Standard Audiovisual Number) für audiovisuelles Material, ISWC (International Standard Music Work Code) für Musikwerke und ISRC (International Standard Recording Code) für Tonträger;
6. die Datenbanken der entsprechenden Verwertungsgesellschaften, insbesondere für Autoren, ausübende Künstler sowie Hersteller von Tonträgern und Filmwerken;
7. die Aufführung der Mitwirkenden und andere Informationen auf der Verpackung des Werks oder in seinem Vor- oder Abspann;
8. die Datenbanken anderer maßgeblicher Verbände, die eine bestimmte Kategorie von Rechtsinhabern vertreten, wie die Verbände der Regisseure, Drehbuchautoren, Filmkomponisten, Komponisten, Theaterverlage, Theater- und Opernvereinigungen.

Die Suche nach den Rechteinhabern muss in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union durchgeführt werden, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Bei Hinweisen zu relevanten Informationen in anderen Staaten müssen auch in diesen Staaten verfügbare Informationsquellen abgefragt werden.[93] Bei Filmwerken sowie bei Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, ist die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem der Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.[94]

93§ 61a Abs. 1 UrhG.
94§ 61a Abs. 2 UrhG.

Nach der Suche nach den Rechteinhabern folgt ein Verfahren der Registrierung beim Deutschen Patent- und Markenamt. Dabei müssen sowohl das jeweilige Werk als auch die nutzende Institution, die Art der Nutzung sowie genaue Kontaktinformation angegeben werden. Das Deutsche Patent- und Markenamt gibt diese Informationen an das europäische Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt weiter.[95] Bislang gibt es kaum Erfahrungswerte und auch noch keine eingespielten Verfahren der Registrierung verwaister Werke, da die gesetzliche Regelung erst 2014 in Kraft getreten ist.[96]

Zu beachten ist, dass dieses Verfahren keine Gewähr dafür bietet, die digitalisierten Werke später unbegrenzt nutzen zu dürfen. Sollte später ein Rechteinhaber auftauchen, kann er verlangen, die Nutzung unverzüglich zu unterlassen. Er hat darüber hinaus einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung.[97]

Außerdem können nach der Regelung zu verwaisten Werken nur die Online-Nutzungen sowie die Vervielfältigung, nicht hingegen andere Nutzungen wie die Ausstellung oder öffentliche Vorführung gerechtfertigt werden. Filme beispielsweise dürfen zwar ins Internet oder in Netzwerke gestellt werden, aber nicht in Ausstellungen oder im Kino vorgeführt werden. Auch ein Screening in einer Vorlesung an der Universität wäre als öffentliche Vorführung unzulässig.

Die verwaisten Werke dürfen zudem nur zusammenhängend genutzt werden. Sind in den jeweiligen verwaisten Werken weitere abgegrenzte Werke enthalten, wie etwa Abbildungen in einem Buch, reicht der verwaiste Status des Buches nicht aus, um die Abbildungen separat zu nutzen. Dafür bedarf es anderer Erlaubnisse oder Schrankenregelungen, wie des Zitatrechts.

Schließlich sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung durch die Institutionen nur zulässig, wenn sie zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln, insbesondere wenn sie Bestandsinhalte bewahren und restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient. Die Institutionen dürfen aber für den Zugang zu den genutzten verwaisten Werken

95§ 61a Abs. 4 UrhG.
96*Weitzmann/Klimpel*, Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, S. 17.
97§ 61b UrhG.

ein Entgelt verlangen, das die Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung deckt.[98]

98§ 61 Abs. 5 UrhG.

VI. Der rechtliche Rahmen in Wissenschaft und Bildung

Bei der Nutzung von audiovisuellen Materialien in Wissenschaft und Bildung werden einerseits bestimmte urheberrechtliche Nutzungsrechte berührt, anderseits existiert ein komplexes System von Ausnahmebestimmungen, welches Nutzungen in der Wissenschaft erleichtern soll. Außerdem können standardisierte Lizenzen, sogenannte „Jedermannlizenzen“ weitergehende Nutzungsmöglichkeiten eröffnen. Den durch das Gesetz sowie Lizenzen gebildeten Rahmen gilt es zu untersuchen, um anschließend die Auswirkungen dieser Rahmenbedingungen auf konkrete Fallkonstellationen zu betrachten.

1 Nutzungen im Bereich der Wissenschaft und Bildung

Aus der Perspektive der urheberrechtlichen Verwertungsrechte sind bei Nutzungen von urheberrechtlich geschützten Werken, auch von geschützten audiovisuellen Materialien, im Bereich der Wissenschaft und Bildung besonders das Vervielfältigungsrecht,[99] das Vorführungsrecht[100] und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung[101] relevant.[102] Diese Verwertungsrechte sind in der täglichen Praxis des Bildungs- und Wissenschaftsbetriebs regelmäßig betroffen.

a Vervielfältigungsrecht

Das Vervielfältigungsrecht meint „das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl“.[103] Eine Vervielfältigung ist eine körperliche Festlegung des Werkes, die „geeignet [ist], das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Weise unmittelbar oder mittelbar wahrnehmbar zu machen“.[104]

Die Technik der Vervielfältigung spielt dabei keine Rolle, sodass sowohl analoge als auch digitale, manuelle sowie maschinelle Verfahren erfasst werden.[105] Vervielfältigungen, die dem Verwertungsrecht des Urhebers unterliegen, sind demnach nicht nur Drucke, Fotografien oder Abschriften eines Werks, sondern

99 § 16 UrhG.
100 19 Abs. 4 UrhG
101 § 19a UrhG.
102 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 63.
103 § 16 Abs. 1 UrhG.
104 Begründung des Regierungsentwurfs zum Urheberrechtsgesetz, BT-Drs. IV/270, S. 47.
105 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 16 Rn. 7.

auch Mikroverfilmungen, Digitalisierungen oder Speicherungen im Arbeitsspeicher oder auf der Festplatte eines Computers.[106]

Aus einer technischen Perspektive ist jede Nutzung eines digitalen Mediums eine Vervielfältigung, da sie immer mit der Kopie von Daten vom Medium in den Arbeitsspeicher des Computers oder des Abspielgeräts verbunden ist. Jegliche Aktivität bei digitalen Medien wäre damit Vervielfältigung. Das gilt auch für das „Surfen“ im Internet.[107]

Zwar unterfallen auch diese kurzfristigen Speicherungen auf dem Computer bei Online-Nutzungen grundsätzlich dem Verwertungsrecht des Urhebers. Allerdings soll der Nutzer nicht dafür die Zustimmung des Urhebers bzw. Rechteinhabers einholen müssen. Vielmehr stellt die Ausnahmeregelung des § 44a UrhG klar, dass die vorübergehenden Vervielfältigungen, „flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen“, wie etwa das Speichern eines Bildes im Arbeitsspeicher, um es auf dem Bildschirm anzuzeigen, zustimmungs- und vergütungsfrei möglich sind.[108]

e Öffentliche Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung meint das Recht des Urhebers, „das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist“.[109] Gemeint ist damit das Recht, das Werk im Internet oder in sonstigen Netzwerken Mitgliedern der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.[110] „Mitglieder der Öffentlichkeit“ sind alle Personen, die nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder den anderen Personen, denen das Werk zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden sind.[111] Demzufolge kann das Verwertungsrecht auch betroffen sein, wenn ein Werk in einem Intranet eingestellt wird, wie es etwa bei E-Learning-Plattformen wie StudIP oder Moodle der Fall ist.[112]

106 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 16 Rn. 7.
107 § 44a UrhG.
108 Siehe dazu auch *von Welser* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 44a Rn. 1.
109 § 19a UrhG.
110 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 19a Rn. 1.
111 *Bullinger* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 19a Rn. 6.
112 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 63; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 19a Rn. 7.

f Vorführungsrecht

Bei der Vorführung von als Filmwerken geschützten Filmen in Vorträgen, Vorlesungen und Seminaren ist das Vorführungsrecht des Filmurhebers betroffen.[113] Dies meint das Recht, ein Werk der bildenden Künste, eine als Lichtbildwerk geschützte Fotografie oder einen als Filmwerk geschützten Film durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar[114] zu machen.[115] Gleichzeitig ist das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger tangiert, wenn die dem Film zugrunde liegenden Musik- und Sprachwerke mittelbar wahrnehmbar gemacht werden.[116] Zudem berührt eine Vorführung des Films das Vorführungsrecht des Filmherstellers, also des Produzenten.[117]

Werden Rundfunk- oder Fernsehsendungen nach ihrer ursprünglichen Ausstrahlung erneut mittels Bildschirm, Lautsprecher oder ähnlicher technischer Einrichtungen öffentlich wiedergegeben, betrifft dies das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und der Wiedergabe bereits ausgestrahlter Werke sowie das Leistungsschutzrecht von Sendeunternehmen.[118]

2 Allgemeine Schrankensystematik für Wissenschaft und Bildung

In der Praxis werden häufig urheberrechtlich relevante Handlungen mit dem pauschalen Verweis für zulässig erachtet, sie erfolgten im Kontext der „Wissenschaft“. Eine allgemeine Bestimmung, die der Wissenschaft einen Handlungsspielraum bei urheberrechtlich geschützten Werken eröffnet, gibt es indes nicht – zumindest in der Urheberrechtslandschaft Europas – auch wenn ihre Einführung inzwischen verstärkt gefordert wird.[119]

Das Urheberrecht enthält stattdessen zahlreiche Einzelvorschriften, die den Interessen der Wissenschaft und Bildung dienen. Bestimmte Nutzungen im Wissenschafts- und Schulbetrieb sind ohne eine Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers zulässig. Allerdings sind diese Regelungen für den Bereich der Wissenschaft und Forschung im Urheberrechtsgesetz in mehreren

113 § 19 Abs. 4 UrhG.
114 Siehe zum Begriff der „Öffentlichkeit“ bei Veranstaltungen an Hochschulen und Schulen unten Teil VII.2.
115 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 15 Rn. 31.
116 § 21 S. 1 UrhG; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 21 Rn. 5.
117 Für Filmwerke folgt dies aus § 94 Abs. 1 S. 1 UrhG, für Laufbilder aus §§ 95, 94 Abs. 1 S. 1 UrhG.
118 § 22 S. 1 UrhG; § 87 UrhG.
119 Siehe umfassend *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke sowie den Vorschlag des Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft vom Mai 2014, http://www.urheberrechtsbuendnis.de/pressemitteilung0214.html.de

Einzeltatbeständen enthalten.[120] Diese sind recht kleinteilig und nicht sehr übersichtlich.[121]

Im Folgenden soll ein Überblick über alle Bestimmungen gegeben werden, die für den Umgang mit audiovisuellen Materialien in Forschung und Lehre relevant sind.

a Zitate

Die bekannteste Schranke des Urheberrechts – nicht nur in der Wissenschaft – dürfte das Zitatrecht sein. Dieses stellt eine für das wissenschaftliche Arbeiten wichtige Ausnahme vom urheberrechtlichen Grundsatz dar, dass ein geschütztes Werk und auch Teile davon nur mit Zustimmung des Rechteinhabers genutzt werden können. Auch Filme oder andere audiovisuelle Materialien dürfen verwendet und in andere Werke, beispielsweise Videoessays, integriert werden. Zitieren ist zulässig, es muss dafür auch keinerlei Vergütung gezahlt werden. Allerdings stellt das Urheberrecht hierfür strenge Bedingungen auf.

Voraussetzung für ein zulässiges Zitat ist demnach, dass es als Beleg für eine bestimmte Aussage in einem neuen Werk dient. Es darf sich also nicht um eine unkommentierte Illustration handeln oder rein dekorativen Zwecken dienen. Außerdem darf das Zitat nur den Umfang haben, der auch notwendig ist, um die darauf bezogene Aussage zu untermauern, und es muss zum neu entstehenden Werk in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Insbesondere dürfen einzelne Werke nach ihrer Veröffentlichung in selbständige wissenschaftliche Werke zur Erläuterung deren Inhalts aufgenommen werden,[122] Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden[123] und einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen anderen Musikwerk angeführt werden,[124] sofern insgesamt in einem vernünftigen und sachgerechten Umfang zitiert wird, dem Zitatzweck gedient ist und das zitierende Werk unabhängig vom zitierten Werk ist.[125]

Zudem dürfen Werke, einschließlich Filmwerke, auch zu nichtwissenschaftlichen Zwecken in einem anderen Werk als Zitat

120Siehe eingehend *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 73 ff.
121Siehe zur Kritik und zu einem Reformvorschlag *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 191 ff.
122§ 51 S. 2 Nr. 1 UrhG.
123§ 51 S. 2 Nr. 2 UrhG.
124§ 52 S. 2 Nr. 3 UrhG.
125Vgl. *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 51 Rn. 3 ff.

aufgenommen werden.[126] Wenn der Zitatzweck es erfordert, können auch größere Werkteile oder vollständige Werke, wie beispielsweise Fotos oder Werke der bildenden Künste, in dem für das Zitat gebotenen Umfang übernommen werden.[127]

Zitieren ist demnach an kein bestimmtes Medium und keine bestimmte Ausdrucksform gebunden. Neben Texten können so auch Bilder, Fotografien oder Filme ganz oder ausschnittsweise zitiert werden, wenn und soweit dies jeweils geboten ist.

Es gibt auch keine festen Grenzen dafür, welchen Umfang ein Zitat nun konkret haben darf – etwa eine festgelegte Größe, Auflösung oder Zeichenzahl. Selbst ganze Werke dürfen in wissenschaftlichen Arbeiten zitiert werden, sofern dies notwendig ist und das betroffene Werk zuvor bereits veröffentlicht worden ist (sogenanntes Großzitat). Soll ein Zitat in ein wissenschaftliches Werk aufgenommen werden, darf ausnahmsweise mehr als nur ein Ausschnitt, sogar ein gesamtes Werk, wie etwa ein vollständiger Film, zum Zitat benutzt werden.

Das Zitatrecht im deutschen Urheberrecht unterscheidet sich in seiner Reichweite von Regelungen im europäischen Ausland, beispielsweise in Frankreich, wo das Zitatrecht auf Texte beschränkt ist. Die Bestimmungen zum Zitatrecht sind in Europa nicht einheitlich geregelt und nicht überall können urheberrechtliche geschützte Inhalte unabhängig von der jeweiligen Werkart genutzt werden.[128]

b Öffentliche Zugänglichmachung zur Veranschaulichung im Unterricht und für wissenschaftliche Forschung

In der komplexen Bestimmung des § 52a UrhG werden bestimmte Nutzungen zur „Veranschaulichung im Unterricht und für wissenschaftliche Forschung“ erlaubt.[129]

Nach dieser Norm dürfen Werke geringen Umfangs, Werkteile und einzelne Zeitschriften- oder Zeitungsbeiträge zur Veranschaulichung im Unterricht und für die eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich gemacht werden, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten ist und keinen kommerziellen Zwecken dient. Dadurch sollen Universitäten und Schulen „moderne Kommunikationsformen“ wie beispielsweise Intranets nutzen können und sich dazu auf eine urheberrechtliche

126 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 51 Rn. 23.
127 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 51 Rn. 24.
128 Siehe dazu Art. 41 Abs. 3 des französischen Urheberrechtsgesetzes.
129 § 52a UrhG.

Ausnahmeregelung berufen können.[130] Dies kann audiovisuelle Materialien betreffen, die beispielsweise in elektronischen Semesterapparaten oder im Hochschul-Intranet bereitgestellt werden sollen.

Zu beachten ist jedoch eine deutliche Einschränkung der Norm in Bezug auf Filme: Filmwerke dürfen innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in deutschen Filmtheatern nur mit Einwilligung des Berechtigten, also des Rechtsinhabers, öffentlich zugänglich gemacht werden.[131] Dadurch soll die für den Film typische Staffelung der Auswertung („Verwertungskaskade“) gewährleistet bleiben.[132]

Die Ausnahmeregelung gestattet ansonsten die Verwendung zu zwei bestimmten Zwecken. Zum einen dürfen Werke „zur Veranschaulichung im Unterricht“ öffentlich zugänglich gemacht werden.[133] Zum anderen darf dies für die eigene wissenschaftliche Forschung geschehen.[134]

i. Zugänglichmachen zur Veranschaulichung im Unterricht

Die Werke dürfen ausschließlich einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern öffentlich zugänglich gemacht werden.[135] „Öffentlich“ zugänglich bedeutet in diesem Kontext, dass Mitglieder der Öffentlichkeit in Netzwerken darauf zugreifen können.[136] Auf die Ausnahmeregelung können sich Schulen, Hochschulen, nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und Einrichtungen der Berufsbildung berufen.[137] Allerdings dürfen für eine Veranschaulichung im Unterricht nur veröffentlichte „kleine Teile“ eines Werkes, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften genutzt werden. In Bezug auf audiovisuelle Materialien können beispielsweise Filmausschnitte, kurze Videos oder Teile eines Videos, Auszüge aus einem Musikstück oder auch einzelne Fotografien von der Regelung erfasst sein.

Was ein „kleiner Teil“ eines Werkes ist, ist in der juristischen Literatur nicht abschließend geklärt.[138] In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wurde für Bücher entschieden, dass ein „kleiner

130Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 20.
131§ 52a Abs. 2 S. 2 UrhG.
132Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/837, S. 34.
133§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG.
134§ 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG.
135§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG.
136 Vgl. § 19a UrhG.
137§ 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG.
138Siehe dazu *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 103 m. w. N.

Teil“ eines Schriftwerks maximal 12% des Werkes und höchstens 100 Seiten umfassen darf.[139] Ein „kleiner Teil“ ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofs eine relative Größe, so dass in erster Linie auf das Verhältnis der öffentlich zugänglich gemachten Teile des Werkes abzustellen sei.[140] Allerdings ist für die Verwendung von Sprachwerken im Hochschulunterricht entschieden worden, dass eine Höchstgrenze von maximal 100 Seiten festzusetzen ist, da gerade im Hochschulunterricht – anders als im Schulunterricht – auch sehr umfangreiche Werke genutzt werden.[141] In diesem Rahmen könnten beispielsweise 12% eines mehrbändigen Geschichtswerkes eine nicht mehr hinnehmbare Nutzung darstellen.[142]

Für audiovisuelle Werke fehlt es bislang an konkreten Richtwerten aus der Rechtsprechung. Die vom Bundesgerichtshof für Texte aufgestellten Größen lassen sich nur bedingt auf einen Film übertragen. Es wird in der juristischen Literatur vorgeschlagen, bei Filmwerken die Entnahme einzelner Sequenzen als „kleinen Teil“ zu bewerten.[143] Im Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a UrhG zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften für die Nutzung an Schulen ist eine Beschränkung auf 12% des Werkes, bei Filmen maximal 5 Minuten, vorgesehen.[144] Dies wird in der juristischen Literatur als unsachgemäß abgelehnt,[145] kann aber zumindest als Richtwert herangezogen werden.

Bei einer Aufnahme einer Theateraufführung, die beispielsweise Schülern vorgeführt wird, wird vorgeschlagen, dass eine Szene, nicht aber ein ganzer Akt noch als „kleiner Teil“ der Aufnahme zu bewerten ist.[146]

Ein „Werk geringen Umfangs“ ist beispielsweise ein einzelnes, vollständiges Bild, eine Fotografie oder sonstige Abbildung.[147] [148]

Veranschaulichung „im Unterricht“ bedeutet, dass die Werke oder Werkteile ausschließlich zu Lehrzwecken und nicht auch zu anderen Zwecken, wie etwa für Belange der Hochschulverwaltung öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen.[149] Dabei ist das

139 BGH GRUR 2014, 549 – *Meilensteine der Psychologie*.
140 BGH GRUR 2014, 549, 551 – *Meilensteine der Psychologie*.
141 BGH GRUR 2014, 549, 552 – *Meilensteine der Psychologie*.
142 BGH GRUR 2014, 549, 552 – *Meilensteine der Psychologie*.
143 *Schulz/Hagemeier* in: *Möhring/Nicolini/Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, § 52a Rn. 7.1.
144 § 2 Abs. 1 lit. a) des Gesamtvertrages zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften für die Nutzung an Schulen.
145 *Schulz/Hagemeier* in: *Möhring/Nicolini/Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, § 52a Rn. 7.1.
146 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52a Rn. 5.
147 *Schulz/Hagemeier* in: *Möhring/Nicolini/Ahlberg/Götting*, BeckOK Urheberrecht, § 52a Rn. 7.1.
148 § 2 Abs.1 lit. c des Gesamtvertrages zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 a zwischen den Ländern und den Verwertungsgesellschaften für die Nutzung an Schulen.
149 BGH GRUR 2014, 549, 552 – *Meilensteine der Psychologie*.

Zugänglichmachen nicht durch die räumlichen und zeitlichen Grenzen des Unterrichts begrenzt, sondern auch eine Vor- und Nachbereitung des Unterrichts zu anderen Zeiten oder ein Abrufen am häuslichen Arbeitsplatz oder an anderen Orten ist von der Ausnahmeregelung erfasst.[150] Entscheidend ist, dass ausschließlich Lehrzwecken gedient wird und dadurch ein inhaltlicher Bezug zum Unterricht besteht.[151] Demnach kann auch auf einer elektronischen Lernplattform Material zur Vertiefung und Ergänzung von Fernunterricht bereitgestellt werden.[152]

„Veranschaulicht" wird der Unterricht, wenn der Lehrstoff dadurch verständlicher dargestellt und leichter erfassbar wird.[153] Das ist auch der Fall, wenn die Lektüre von bereitgestellten Texten dazu geeignet ist, den im Unterricht behandelten Lehrstoff zu vertiefen oder zu ergänzen und dadurch ein anderer Blickwinkel auf den Unterrichtsstoff ermöglicht wird.[154]

Die Werke oder Werkteile dürfen nur einem „bestimmt abgegrenzten Teil von Unterrichtsteilnehmern" zugänglich gemacht werden. Bestimmt abgegrenzt ist der Kreis der Teilnehmer, wenn andere Personen, die keine Teilnehmer des Unterrichts sind, durch technisch geeignete Mittel von einem Zugang ausgeschlossen sind.[155] Dabei ist nicht die absolute Personenzahl maßgeblich, sondern es kommt alleine auf den Bezug zum konkreten Unterricht an. Auch die Studierenden eines Bachelorstudiengangs, die einen bestimmten Kurs belegt haben, können ein „abgegrenzter Teil von Unterrichtsteilnehmern" sein, sofern nur die Kursteilnehmer mittels eines Benutzernamens und eines Passworts auf die Materialien zugreifen können.[156]

ii. Zugänglichmachen für eigene wissenschaftliche Forschung

Für die eigene wissenschaftliche Forschung eines bestimmt abgegrenzten Kreises von Personen wie etwa kleineren Forschungsteams dürfen veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften öffentlich zugänglich gemacht werden. Hiervon werden insbesondere Intranets an Hochschulen, die einzelnen Forschungsteams offen stehen, erfasst.

150 BGH GRUR 2014, 549, 552 – *Meilensteine der Psychologie*.
151 BGH GRUR 2014, 549, 552 – *Meilensteine der Psychologie*; siehe ebenso *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 105; *Berger*, GRUR 2010, 1058, 1063.
152 Vgl. BGH GRUR 2014, 549, 552 – *Meilensteine der Psychologie.*
153 BGH GRUR 2014, 549, 553 – *Meilensteine der Psychologie*.
154 BGH GRUR 2014, 549, 553 – *Meilensteine der Psychologie*.
155 BGH GRUR 2014, 549, 553 – *Meilensteine der Psychologie*.
156 BGH GRUR 2014, 549, 553 – *Meilensteine der Psychologie*.

„Eigene wissenschaftliche Forschung“ meint eine methodische, auf Erkenntnisfindung ausgerichtete Tätigkeit sowie die Unterrichtung über den Stand der Wissenschaft.[157] Die Werke dürfen nur für einen abgegrenzten Personenkreis zugänglich sein. Sie dürfen nicht dergestalt in das Intranet einer Universität eingestellt werden, dass alle dort tätigen Wissenschaftler Zugriff darauf erhalten.[158] Dies soll durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt werden.[159]

Mit der Regelung soll dem besonderen Interesse von Wissenschaftlern an einem weitgehenden Zugang zu Werken, das über das Zugangsinteresse von Unterrichtsteilnehmern hinausgeht, Rechnung getragen werden.[160] Daher dürfen nicht nur „kleine Teile“ eines Werkes, sondern „Teile“ von Werken verwendet werden. Damit sind insbesondere einzelne oder mehrere Buchkapitel gemeint.[161] Das Gesamtwerk darf jedoch nicht ersetzt werden.[162] In der höchstrichterlichen Rechtsprechung wurde für Texte, die in das Intranet von Hochschulen eingestellt wurden, entschieden, dass höchstens 25% des jeweiligen Textes einen „Teil“ des Gesamtwerkes darstellen und maximal 100 Seiten eines Druckwerkes verwendet werden dürfen.[163] Für audiovisuelle Werke fehlt es bislang an Richtwerten aus der Rechtsprechung.[164] Für Filme kann entweder auf einzelne Filmsequenzen abgestellt werden oder auf eine Minutenbeschränkung von maximal fünf Minuten.[165]

iii. Weitere Voraussetzungen

Das Bereitstellen darf ferner nicht der Gewinnerzielung dienen. Demnach darf für den Zugang zu den Werken grundsätzlich kein Entgelt verlangt werden.[166] Allerdings dürfte die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für das elektronische Bereitstellen zulässig sein, in der Praxis angesichts der im Gegensatz zu analogen Kopien deutlich geringeren Höhe der Kosten jedoch in der Regel nicht nennenswert ins Gewicht fallen.[167]

---

157 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52a Rn. 10, § 53 Rn. 23; siehe zur Auslegung des Begriffs auch *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 106 m. w. N.
158 Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/837, S. 34.
159 Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 15/38, S. 20.
160 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52a Rn. 9.
161 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52a Rn. 9.
162 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52a Rn. 9.
163 BGH GRUR 2013, 1220, 1223 – *Gesamtvertrag Hochschul-Intranet.* Siehe zu den weiteren Vorschlägen für eine Obergrenze in der juristischen Literatur *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 106 Fn. 803 m. w. N.
164 158 Siehe dazu oben VI.2.b.i.
165 159 Siehe dazu schon oben VI.2.b.i., Fn. 138.
166 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 107.
167 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52a Rn. 13.

Nicht geklärt ist, ob sich nur öffentliche, nicht gebührenfinanzierte Schulen und Hochschulen auf die Ausnahmeregelung berufen können oder ob auch kommerziell betriebene Bildungseinrichtungen und über Auftragsforschung finanzierte Forschungseinrichtungen davon profitieren können.[168] In der juristischen Literatur wird dazu vorgeschlagen, nicht auf den kommerziellen Charakter der Einrichtung abzustellen, sondern auf den Charakter des mit dem konkreten Unterricht oder der jeweiligen Forschung verfolgten Zwecks, der auch bei kommerziellen Einrichtungen nichtkommerziell sein kann.[169]

Zudem muss das Zugänglichmachen zum jeweiligen Zweck „geboten“ sein. Das Bereitstellen von Werken oder Werkteilen ist dann nicht geboten, wenn der Rechteinhaber sie in digitaler Form zur Nutzung im Netz der jeweiligen Bildungseinrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet.[170] Dazu muss aber die geforderte Lizenzgebühr angemessen sein, das Lizenzangebot muss unschwer aufzufinden sein und das Werk oder der Teil des Werkes müssen schnell und unproblematisch verfügbar sein.[171]

iv. Weitere Einschränkung für Werke für den Unterricht an Schulen

Um die Verwertungsmodelle von Schulbuchverlagen nicht zu beeinträchtigen, gilt auch für Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, dass für deren öffentliche Zugänglichmachung die Einwilligung des Berechtigten erforderlich ist.[172]

v. Vergütung

Sowohl für die öffentliche Zugänglichmachung für die Veranschaulichung im Unterricht als auch für das Bereitstellen für wissenschaftliche Forschung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.[173] Diese wird durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht. Für den Bereich der Schulen gibt es zwischen der Kultusministerkonferenz und den Verwertungsgesellschaften einen Vertrag, in dem auch die Höhe der Vergütung geregelt ist. Für die Nutzung an Hochschulen haben die Bundesländer mit fast allen Verwertungsgesellschaften einen Gesamtvertrag abgeschlossen, der ebenfalls die Vergütungshöhe festlegt. Zwischen der VG Wort und den Bundesländern ist bislang keine Einigung über einen

168 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 107.
169 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52 Rn. 13.
170 BGH GRUR 2014, 549, 554 – *Meilensteine der Psychologie*.
171 BGH GRUR 2014, 549, 554 – *Meilensteine der Psychologie*.
172 § 52a Abs. 2 S. 1 UrhG; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52a Rn. 14.
173 § 52a Abs. 4 UrhG.

entsprechenden Vertrag zu Nutzungen nach § 52a UrhG erzielt worden.

c Vervielfältigung zum wissenschaftlichen Gebrauch, für Archive und für Unterricht und Prüfungen

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die digitale und analoge Vervielfältigung von Werken gestattet. Auch audiovisuelle Materialien sind davon erfasst. Es gilt allerdings die grundsätzliche Einschränkung, dass Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger stets die Zustimmung der Rechteinhaber erfordern.

i. Privatkopie

Einzelpersonen dürfen zum Privatgebrauch einzelne Vervielfältigungen eines Werkes herstellen, sofern dies keinen Erwerbszwecken dient und keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage verwendet wird.[174] Auf die Ausnahmeregelungen können sich nur Einzelpersonen berufen, nicht aber juristische Personen.[175] Es darf sich nur um Nutzungen im rein privaten Bereich ohne Bezug zu beruflichen oder erwerbswirtschaftlichen Zwecken handeln.[176]

ii. Eigener wissenschaftlicher Gebrauch

Zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch dürfen Werke vervielfältigt werden, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinem gewerblichen Zweck dient und zudem die Quelle angegeben wird.[177] Auf die Ausnahmeregelung können sich grundsätzlich sowohl Einzelpersonen als auch Gesellschaften, Stiftungen oder Körperschaften berufen.[178] Damit soll Wissenschaftlern ermöglicht werden, im Rahmen ihrer Tätigkeit Vervielfältigungen herzustellen ohne jedes Mal die Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers einholen zu müssen.[179]

Wissenschaftlicher Gebrauch bedeutet, dass die Nutzung im Rahmen einer methodischen, auf Erkenntnisfindung ausgerichteten Tätigkeit erfolgt.[180] Dies umfasst das Forschen, Darstellen und Lehren sowie die Unterrichtung über den aktuellen Stand der

174 § 53 Abs. 1 S. 1 UrhG.
175 BGH GRUR 1997, 459, 461 – *CB Infobank I.*
176 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 81 m. w. N.
177 § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG.
178 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 81.
179 Begründung des Regierungsentwurfs zum Urheberrechtsgesetz, BT-Drs. IV/270, S. 73.
180 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 23.

Wissenschaft.[181] Es muss sich außerdem um „eigenen“ wissenschaftlichen Gebrauch handeln, der sich dadurch auszeichnet, dass die Kopien nur zur eigenen Verwendung und nicht zur Weitergabe an Dritte hergestellt werden.[182] Die Kopien dürfen aber durch Dritte angefertigt werden.[183]

Es darf jedoch kein gewerblicher Zweck verfolgt werden. Dies führt zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten und einem begrenzten Anwendungsbereich der Vorschrift, da sich demnach Unternehmen und Freiberufler, die einer wissenschaftlichen Tätigkeit nachgehen, sowie Hochschullehrer, die Auftragsforschung betreiben, nicht auf die Ausnahmeregelung berufen dürften.[184]

Die Herstellung der Kopien muss darüber hinaus zum wissenschaftlichen Gebrauch geboten sein. Dies ist dann der Fall, wenn die wissenschaftliche Arbeit es erfordert.[185] Grundsätzlich muss die Entscheidung darüber dem Wissenschaftler vorbehalten bleiben.[186] Es ist jedoch nicht von der Erforderlichkeit auszugehen, wenn das betreffende Werk ohne erheblichen Aufwand, etwa durch Ausleihe oder durch Kauf, beschafft werden kann.[187]

Noten oder vollständige Bücher und Zeitschriften, die nicht mindestens seit zwei Jahren vergriffen sind, dürfen, soweit sie nicht manuell abgeschrieben werden, zum wissenschaftlichen Gebrauch nicht kopiert werden, sondern die Einwilligung des Berechtigten ist einzuholen.[188]

iii. Archive

Einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes dürfen auch zur Aufnahme in ein eigenes Archiv hergestellt werden oder von Dritten hergestellt werden lassen, ohne dass die Zustimmung der Rechteinhaber eingeholt werden muss, soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird.[189] Gestattet ist lediglich die Sammlung und Erschließung von Materialien für die Bestandssicherung oder die interne Nutzung.[190] Es wird kritisiert,

181 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 23.
182 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 53 Rn. 25.
183 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 53 Rn. 26.
184 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 83; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 23.
185 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 23.
186 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 53 Rn. 28.
187 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 53 Rn. 28.
188 § 53 Abs. 4 UrhG.
189 § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG.
190 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 84.

dass der Aufbau von Filmarchiven nur mit „krimineller Energie“ überhaupt möglich sei.[191]

Archive sind Sammlungen, die nach sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen wurden, oder Aufbewahrungen von Geistesgut jeglicher Art, beispielsweise Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Bilder, Schallplatten, Tonbänder oder Filme.[192] Die Vervielfältigungen müssen für ein „eigenes“ Archiv angefertigt werden. Dies umfasst nur persönliche oder betriebsinterne Archive, die von außenstehenden Dritten nicht benutzt werden können.[193]

Es müssen eigene, also im Eigentum des Archivbetreibers stehende Werkstücke als Vorlagen verwendet werden.[194] Gemietete oder entliehene Werkstücke dürfen demnach nicht vervielfältigt werden.[195]

Außerdem dürfen Kopien nur hergestellt werden, wenn sie auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder ähnlicher Verfahren vorgenommen werden,[196] eine ausschließlich analoge Nutzung nach der Vervielfältigung stattfindet[197] oder das Archiv keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt und im öffentlichen Interesse tätig ist.[198]

Nur Archive, die im öffentlichen Interesse tätig sind, wie etwa solche gemeinnütziger Stiftungen, dürfen demnach digitale Sammlungen anlegen.[199] Nach der Gesetzesbegründung sind auch Redaktionsarchive angesichts der öffentlichen Aufgaben, die die Medien zu erfüllen haben, im öffentlichen Interesse tätig.[200] Auch Archivbibliotheken wie die Deutsche Nationalbibliothek und Institutsarchive zählen dazu.[201] Ansonsten ist die Übernahme digitaler Medien nur zulässig, sofern nur Papierausdrucke erstellt werden oder sie nur analog genutzt werden.[202] Eine analoge Nutzung ist beispielsweise die Mikroverfilmung.[203] Diese darf folglich auch von gewerblichen Unternehmen vorgenommen werden.[204] Elektronische Datenbankwerke dürfen jedoch nicht zum

191 *Koerber*, Kriminelle Energie als konstitutives Element der Entstehung von Filmarchiven, S. 10.
192 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 27; *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 84.
193 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 27.
194 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 53 Rn. 29.
195 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 84.
196 § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 UrhG.
197 § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 UrhG.
198 § 53 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 UrhG.
199 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 85.
200 Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, BT-Drs. 16/1828, S. 26.
201 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 28.
202 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 28.
203 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 53 Rn. 31.
204 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 53 Rn. 31.

Zweck der Aufnahme in ein eigenes Archiv vervielfältigt werden.[205] Ein Institutsarchiv darf demnach beispielsweise auch VHS-Kassetten in seinem Bestand auf DVDs sichern.

Die Aufnahme in das Archiv muss zudem durch den Archivierungszweck geboten sein. Sinn der Regelung ist es, einer Bibliothek zu ermöglichen, ihre Bestände auf Mikrofilm abzubilden, um Raum zu sparen oder die Filme an einem vor Katastrophen sicheren Ort aufzubewahren; den Bibliotheken soll nach der Gesetzesbegründung dagegen nicht die Möglichkeit gegeben werden, ihre Bestände zu erweitern.[206]

Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Architektur sind nur mit Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers zulässig.[207] Musiknoten, ganze Bücher und Zeitschriften dürfen aber zu Archivzwecken kopiert werden.[208]

iv. Sonstiger eigener Gebrauch

Zum „sonstigen eigenen Gebrauch“ dürfen Werke auch vervielfältigt werden, wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes, einzelne Zeitungs- oder Zeitschriftenbeiträge oder mindestens seit zwei Jahren vergriffene Werke handelt.[209] Außerdem sind die Kopien nur gestattet, wenn sie auf Papier oder ähnlichen Trägern mittels photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen werden oder wenn eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet.[210] Digitale Kopien sind daher nicht von der Ausnahmeregelung gedeckt.[211]

Der „sonstige eigene Gebrauch“ erfasst auch wissenschaftliche Zwecke.[212] Auch für gewerbliche Zwecke dürfen in diesem Rahmen Kopien angefertigt werden.[213]

Was ein „kleiner Teil“ eines Werkes ist, ist auch im Rahmen dieser Regelung nicht geklärt. Für die öffentliche Zugänglichmachung von

205§ 53 Abs. 5 S. 1 UrhG.
206Begründung des Regierungsentwurfs zum Urheberrechtsgesetz, BT-Drs. IV/270, S. 73; *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 53 Rn. 30.
207§ 53 Abs. 7 UrhG.
208§ 53 Abs. 4 UrhG gilt für § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 UrhG nicht.
209§ 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 UrhG.
210§ 53 Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 2 Nr. 1, 2 UrhG.
211*De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 87.
212*De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 85.
213*De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 85.

Werken[214] hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass bei einem Sprachwerk maximal 12% des Werkes und höchstens 100 Seiten noch einen „kleinen Teil“ darstellen.[215] Auf audiovisuelle Werke lassen sich diese Grundsätze allerdings nur bedingt übertragen. Für Filme könnte entweder auf einzelne Filmsequenzen abgestellt werden oder auf eine Minutenbeschränkung von maximal fünf Minuten.[216] Durch die Regelung soll dem Nutzer ermöglicht werden, einen bestimmten Teil eines Werkes ohne Zustimmung des Rechteinhabers zu erhalten, ohne dass er das gesamte Werk anschaffen muss, was für ihn nach Ansicht des Gesetzgebers „wirtschaftlich untunlich“ wäre.[217]

Zudem dürfen einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften kopiert werden, was neben Texten auch Fotografien, Grafiken und Tabellen umfasst.[218] Vergriffene Werke dürfen auch vollständig ohne die Zustimmung des Rechteinhabers vervielfältigt werden. Dies gilt für solche Werke, die der Verlag nicht mehr liefern kann.[219] Mit der Regelung wollte der Gesetzgeber insbesondere dem Bedürfnis von Bibliotheken und wissenschaftlichen Instituten zur Vervollständigung ihrer Bestände an wissenschaftlichen Werken und zur Herstellung von weiteren Leseexemplaren Rechnung tragen.[220]

v. Unterricht und Prüfungen

Für die Veranschaulichung des Unterrichts und für Prüfungen dürfen kleine Teile eines Werkes, Werke von geringem Umfang oder einzelne Zeitungs- oder Zeitschriftenbeiträge in der erforderlichen Anzahl vervielfältigt werden, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten ist.[221] Durch diese Regelung soll den Unterrichtsmethoden und Prüfungsgewohnheiten Rechnung getragen werden, indem Lehrer nicht mit der Einholung einzelner Zustimmungen der Rechteinhaber belastet werden, um Kopien anzufertigen.[222] Gleichzeitig sollen die Interessen der Urheber und Verlage berücksichtigt werden.[223]

Die Kopien dürfen zum einen „zur Veranschaulichung des Unterrichts“ hergestellt werden. Dies umfasst neben dem Einsatz im Unterricht auch Kopien, die ein Lehrer zur Vor- oder

214 § 52a UrhG.
215 BGH GRUR 2014, 549 – *Meilensteine der Psychologie;* siehe oben Teil VI.2.b.i.
216 Siehe dazu oben VI.2.b.i., Fn. 138.
217 Begründung des Regierungsentwurfs zum Urheberrechtsgesetz, BT-Drs. IV/270, S. 73.
218 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 86.
219 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 34.
220 Begründung des Regierungsentwurfs zum Urheberrechtsgesetz, BT-Drs. IV/270, S. 74.
221 § 53 Abs. 3 S. 1 UrhG.
222 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 36.
223 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 36.

Nachbereitung des Unterrichts macht.[224] Auf die Ausnahmeregelung können sich öffentliche Schulen und öffentlich zugänglich Privatschulen, nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und Einrichtungen der Berufsbildung und Organisationen, die fest institutionalisierten Fernunterricht anbieten, berufen.[225]

Hochschulen sind vom Anwendungsbereich der Norm dagegen nicht umfasst. Nach Ansicht des Gesetzgebers würden die Rechte der Urheber und sonstigen Rechteinhaber über Gebühr eingeschränkt, wenn ein nicht mehr überschaubarer Personenkreis ohne vorherige Einwilligung der Rechteinhaber Kopien anfertigen dürfte.[226]

Für Prüfungen dürfen darüber hinaus auch Hochschulen die genannten Werke bzw. Werkteile kopieren. Alle Stellen, die staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen abnehmen, können sich auf die Regelung berufen.[227] Dahinter steht der Gedanke, dass sich Studenten Prüfungsmaterialien im Gegensatz zu Unterrichtsmaterialien nicht selbst beschaffen können.[228]

Prüfungen sind Nachweise, die einen Lehr- oder Studienabschnitt abschließen und dem Nachweis der vom Prüfling erworbenen Kenntnisse dienen.[229] In der juristischen Literatur wird uneinheitlich beurteilt, ob auch für Klausuren im Rahmen des Unterrichts und Haus- und Seminararbeiten Kopien hergestellt werden dürfen.[230]

Die Kopien dürfen nur in der Anzahl hergestellt werden, die für den Unterrichts- oder Prüfungszweck erforderlich sind. Dies richtet sich im Unterricht nach der Klassen- oder Kursstärke und bei Prüfungen nach der Zahl der Prüfungsteilnehmer.[231] Zudem muss die Anfertigung der Kopien auch geboten sein. Dies bedeutet, dass sich die Kopien für den Unterricht oder die Prüfung eignen und nicht für andere Zwecke, wie etwa für die Schulverwaltung verwendet werden.[232] Nicht geboten ist das Kopieren etwa dann, wenn Originalexemplare zum gleichen Preis erworben werden können oder wenn der Erwerb des jeweiligen Werkes vorab hätte geplant werden können.[233]

---

224 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 39.
225 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 39.
226 Kritisch dazu *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 88 m. w. N.
227 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 40.
228 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 53 Rn. 40.
229 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 40.
230 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 53 Rn. 40 m. w. N.
231 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 42.
232 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 41.
233 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 53 Rn. 41; *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 90 m. w. N.

Was unter einem „kleinen Teil“ eines Werkes oder einem „Werk geringen Umfangs“ zu verstehen ist, ist im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nicht abschließend geklärt.[234]

Werke, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, dürfen nicht ohne Einwilligung des Rechteinhabers kopiert werden.[235] Dadurch sollen die Schulbuchverlage geschützt werden.[236]

vi. Weitere Einschränkungen

Die hergestellten Kopien dürfen nicht verbreitet oder öffentlich wiedergegeben werden.[237] Rechtmäßig hergestellte Kopien von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie von solchen Werken, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommen Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind, dürfen aber verliehen werden.[238]

Aufnahmen öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen von Werken der bildenden Künste und der Nachbau von architektonischen Werken dürfen nur mit Einwilligung der jeweiligen Rechteinhaber erfolgen.[239]

Einzelne, elektronisch zugängliche Elemente von Datenbanken dürfen nur zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und zur Verwendung im Unterricht vervielfältigt werden, sofern dies nicht zu kommerziellen Zwecken geschieht.[240]

vii. Vergütung

Für die Herstellung von Kopien, die nach § 53 UrhG zustimmungsfrei möglich ist,[241] ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.[242]
Ist nach der Art eines Werkes zu erwarten, dass es im Wege der Privatkopie, für eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, für eigene Archive oder zu Unterrichts- oder Prüfungszwecken vervielfältigt wird, hat der Urheber des Werkes gegen den Hersteller von Geräten und Speichermedien oder deren Zubehör, die für solche Vervielfältigungen geeignet sind, einen Anspruch auf Zahlung einer

234228Siehe dazu VI.2.b.i.
235§ 53 Abs. 3 S. 2 UrhG.
236Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drs. 16/5939, S. 45.
237§ 53 Abs. 6 S. 1 UrhG.
238§ 53 Abs. 6 S. 2 UrhG.
239§ 53 Abs. 7 UrhG.
240§ 53 Abs. 5 UrhG.
241 Dies umfasst sämtliche unter Punkt VI.2.c. angesprochenen Nutzungen.
242§§ 54 – 54h UrhG.

angemessenen Vergütung.[243] Gleiches gilt für bestimmte Großbetreiber von Geräten.[244] Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Der Vergütungsanspruch richtet sich folglich gegen Hersteller, Importeure und Händler von Geräten und Speichermedien. Die Verwertungsgesellschaften[245] machen diesen gegenüber den Anspruch geltend. Welche Vergütung „angemessen“ ist, richtet sich nach dem Maß der Nutzung, welches durch empirische Untersuchungen ermittelt wird. Die Höhe der Vergütung wird dann in den Tarifen der Verwertungsgesellschaften festgelegt.[246]

d Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen

Ursprünglich zum Schutz von Beständen, die aus konservatorischen Gründen nicht (mehr) im Original genutzt werden konnten, wurde eine Bestimmung zur Wiedergabe an Terminals (elektronischen Leseplätzen) in das Urhebergesetz eingefügt.[247]

Danach dürfen öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen und Archive, die keine kommerziellen Zwecke verfolgen, in ihren eigenen Räumen an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen veröffentlichte Werke aus ihrem Bestand zur Forschung und für private Studien öffentlich zugänglich machen.[248] Dies erfasst auch audiovisuelle Materialien. So können beispielsweise auch Filme an elektronischen Leseplätzen bereitgestellt werden – die dann eigentlich „elektronische Sichtungsplätze“ heißen müssten. Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff des „Leseplatzes“ ist irreführend. Es eine ungeschickte Übersetzung des Begriffs „Terminal“, an dem sowohl „Lesen“ als auch andere Formen der Rezeption möglich sind.

Es dürfen allerdings grundsätzlich nur so viele Exemplare eines Werkes an diesen Leseterminals bereitgestellt werden, wie sich auch im Bestand der jeweiligen Institution befinden.[249] Dadurch soll verhindert werden, dass die Einrichtungen nur einzelne Exemplare eines Standardwerkes anschaffen und dieses dann digitalisieren und für beliebig viele Leser an den elektronischen Leseplätzen zugänglich machen.[250] In Ausnahmefällen, etwa bei Belastungsspitzen, dürfen aber auch mehr Exemplare, als der

243 § 54 Abs. 1 UrhG.
244 § 54c Abs. 1 UrhG.
245 Dies sind die ZPÜ, die VG Wort und die VG Bild-Kunst.
246 Siehe https://www.zpue.de/die-zpue/verguetungspflicht-nach-54-ff-urhg.html, zuletzt abgerufen am 3.8.2015.
247 § 52b UrhG.
248 § 52b UrhG.
249 § 52b S. 2 UrhG.
250 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52b Rn. 9.

analoge Bestand umfasst, an den Leseplätzen bereitgestellt werden.[251] Allerdings soll dies zeitlich und qualitativ begrenzt bleiben, so dass ein Werk an nicht mehr als vier elektronischen Leseplätzen gleichzeitig genutzt werden soll.[252]

Die Leseplätze müssen eigens dafür eingerichtet werden und sich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung befinden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Online-Nutzung tatsächlich nur in den Bibliotheken, Museen und Archiven stattfindet.[253] Die Nutzer sollen nicht auch von außerhalb auf die Werke zugreifen können. Die Leseplätze müssen demnach Stand-alone-Geräte ohne Internetanschluss sein.[254]

Die Werke dürfen nur zur Forschung und für private Studien der Nutzer an den Leseterminals zugänglich gemacht werden. Damit ist der Zweck, den die Leser verfolgen, maßgeblich, nicht der Zweck der bereitstellenden Institution.[255] Allerdings wird sich dies in der Praxis kaum nachprüfen lassen, so dass der Zweckbestimmung im Gesetz keine nennenswerte Bedeutung zukommt.[256] Die Einrichtungen sollen aber vermeiden, dass die Nutzer davon ausgehen, die Werke dürften auch zu anderen Zwecken genutzt werden, und sollen darauf gegebenenfalls in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweisen.[257]

Grundsätzlich dürfen dem Bereitstellen an elektronischen Leseplätzen keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen.[258] Dies meint jedoch nur bestehende vertragliche Regelungen.[259] Ein Angebot auf Abschluss eines Lizenzvertrags, zum Beispiel zum Erwerb und zur Nutzung von E-Books statt einer Digitalisierung durch die Bibliothek selbst, steht dem Zugänglichmachen an den Leseplätzen aber nicht entgegen und muss nicht vorrangig angenommen werden.[260]

Die Einrichtungen sind auch berechtigt, die Werke selbst zu digitalisieren, bevor sie an den Leseterminals zur Verfügung gestellt werden.[261] Das Urheberrecht wird auch nicht dadurch verletzt, dass den Lesern ermöglicht wird, die Werke auf USB-Sticks

251 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52b Rn. 9.
252 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52b Rn. 9.
253 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52b Rn. 10.
254 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52b Rn. 10.
255 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52b Rn. 11.
256 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52b Rn. 11.
257 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 114 m. w. N.
258 § 52b S. 1 a. E.
259 BGH, Urt. v. 16.4.2015, Az. I ZR 69/11 – *Elektronische Leseplätze II.*
260 BGH, Urt. v. 16.4.2015, Az. I ZR 69/11 – *Elektronische Leseplätze II.*
261 Unter analoger Anwendung des § 53a Abs. 3 UrhG die Zulässigkeit dieser Vervielfältigung bejahend BGH, Urt. v. 16.4.2015, Az. I ZR 69/11 – *Elektronische Leseplätze II.*

abzuspeichern.[262] Die jeweilige Einrichtung haftet auch nicht für etwaige unbefugte Vervielfältigungen durch die Nutzer.[263]

Für das Bereitstellen von Werken an elektronischen Leseplätzen ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Diese wird durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht.

e Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch

Gemäß § 46 Abs. 1 UrhG dürfen bestimmte Werke oder Werkteile als Element von Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch in einzeln im Gesetz genannten Bildungseinrichtungen vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden. Davon erfasst sind auch Filme. Durch die Norm soll insbesondere ermöglicht werden, dass Materialien in Schulbücher aufgenommen werden können.[264] Denkbar ist allerdings auch eine Sammlung von Videomaterial, die Filmausschnitte versammelt, oder eine Sammlung sonstiger audiovisueller Materialien, die einzelne Fotografien oder Musikstücke umfasst.

Öffentlich zugänglich dürfen Werke allerdings nur einem „bestimmt abgegrenzten Kreis“ von Personen gemacht werden.[265] Zudem ist bei einer öffentlichen Zugänglichmachung von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, die Einwilligung des Rechtsinhabers einzuholen, da die Geschäftsinteressen der Schulbuchverlage geschützt werden sollen.[266] Dem Urheber ist außerdem eine angemessene Vergütung zu zahlen, die in der Regel an eine Verwertungsgesellschaft zu entrichten ist.[267]

f Schulfunksendungen

Nach § 47 UrhG dürfen Werke, die innerhalb von sogenannten Schulfunksendungen gesendet werden, vervielfältigt werden, ohne dass dazu die Zustimmung des Rechtsinhabers erforderlich ist oder eine Vergütung zu zahlen ist.

Der Begriff des Schulfunks umfasst Sendungen, die für den Unterricht an Schulen produziert wurden oder inhaltlich darauf zugeschnitten sind.[268] Die Norm soll Lehrern ermöglichen, Sendungen nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung, sondern

---

262 BGH, Urt. v. 16.4.2015, Az. I ZR 69/11 – *Elektronische Leseplätze II.*
263 BGH, Urt. v. 16.4.2015, Az. I ZR 69/11 – *Elektronische Leseplätze II.*
264 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 73 f.
265 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 75 m. w. N.
266 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 77.
267 § 46 Abs. 4 UrhG; *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 46 Rn. 15.
268 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 79 m. w. N.

dem Unterrichtsplan entsprechend auch zeitversetzt in Schulklassen zu zeigen.[269] Es wird indes teilweise in Frage gestellt, ob die Regelung überhaupt noch zeitgemäß ist, da Sendungen eher als „Bildungs- oder Wissenschaftssendungen“ und nicht unbedingt mehr als „Schulfunk“ produziert werden.[270]

Auf die Regelung können sich allgemeinbildende Schulen, Berufs- und Sonderschulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung berufen.[271] Letztere Einrichtungen umfassen Lehrerseminare und pädagogische Hochschulen, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisiert sind.[272] Auch Kurse, Seminare und Vorlesungen an Universitäten, die der pädagogischen und nicht der wissenschaftlichen Ausbildung dienen, werden von § 47 UrhG erfasst.[273] Gleiches gilt für Heime der Jugendhilfe, staatliche Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.[274]

Die Bild- und Tonträger, auf denen die Werke für die Schulfunksendung festgehalten werden, müssen grundsätzlich am Ende des auf die Sendung folgenden Schuljahres gelöscht werden, es sei denn, dem Urheber wird eine Vergütung gezahlt.[275] Die Sendungen dürfen nicht verändert werden und die Quelle muss angegeben werden.[276]

Grundsätzlich muss für eine Nutzung gemäß § 47 UrhG keine Vergütung gezahlt werden. Allerdings müssen Schulen eine Vergütung entrichten, wenn sie ein Archiv zu Unterrichtszwecken aufbauen möchten.[277]

g Kopienversand auf Bestellung

Bibliotheken dürfen unter bestimmten Voraussetzungen auf Einzelbestellung einzelne in Zeitungen und Zeitschriften erschienene Beiträge sowie kleine Teile eines erschienenen Werkes vervielfältigen und im Wege des Post- oder Faxversandes versenden, ohne dass sie davor die Einwilligung des Rechteinhabers einholen müssen.[278]

269 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 78 m.w.N.
270 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 78 f. m.w.N.
271 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 47 Rn. 2.
272 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 47 Rn. 2.
273 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 47 Rn. 2.
274 § 47 Abs. 1 S. 2 UrhG.
275 § 47 Abs. 2 S. 2 UrhG.
276 §§ 62, 63 UrhG.
277 *De la Durantaye*, Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, S. 80.
278 § 53a Abs. 1 UrhG.

Zwar gilt diese Ausnahmeregelung grundsätzlich für alle Werkarten, in der Praxis sind allerdings hauptsächlich Schriftwerke betroffen.[279] Für audiovisuelle Materialien ist die Norm daher weniger relevant.

3 Freie Lizenzen, Standardlizenzen

Neben den gesetzlichen Bestimmungen, die unter ganz bestimmten Umständen die Nutzung von urheberrechtlich geschütztem Material ermöglichen, haben Rechteinhaber auch die Möglichkeit, durch Lizenzen Nutzungen generell zu erlauben. Unter „freien Lizenzen“ versteht man dabei standardisierte Lizenzverträge, durch die jedermann eine vergütungsfreie Nutzung der lizenzierten Werke erlaubt wird (man spricht daher auch von „Jedermannlizenzen“). Je nach Lizenztyp erfolgt die Erlaubnis allerdings unter bestimmten Bedingungen.

Es gibt eine ganze Reihe solcher Lizenzen, besonders bekannt sind die sechs modular aufgebauten Jedermannlizenzen, die durch Creative Commons entwickelt wurden, auch bekannt als „CC-Lizenzen“. Sie sind am weitesten verbreitet und haben sich zu einem Quasi-Standard entwickelt.

Allen Jedermannlizenzen ist gemein, dass sie digitale Nutzungen zumindest im privaten Bereich weitergehend erlauben als die gesetzlichen Bestimmungen. Da die traditionellen Verwertungsmodelle der Filmwirtschaft jedoch auf Vergütungen gerade auch im Privatbereich abzielen, sind Jedermannlizenzen dort kaum anzutreffen.

Gleichwohl haben sie einige Relevanz auch für audiovisuelle Materialien. Zum einen nutzen gemeinnützige bzw. staatliche Institutionen, die audiovisuelle Materialien erstellen, diese Materialien, um deren Verbreitung zu befördern. Beispiel hierfür ist die Mediathek der Bundeszentrale für politische Bildung. Zum anderen wird in den öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten der Einsatz von CC-Lizenzen seit langem diskutiert und bereits in einigen Pilotprojekten umgesetzt. Und letztlich spielen CC-Lizenzen bei audiovisuellen Archiven in den USA eine große Rolle. So stehen beispielsweise die Materialien im – inzwischen in die Library of Congress aufgenommenen – Prelinger Archiv[280] eine große Rolle.

CC-Lizenzen unterscheiden sich hinsichtlich der Bedingungen, die sie an die Nutzungserlaubnis knüpfen. Jede Lizenz enthält die

279 *Jani* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 53a Rn. 15.
280 https://archive.org/details/prelinger, zuletzt abgerufen am 16.07.2015.

Bedingung, dass bei jeder Nutzung der Name des Urhebers / Rechteinhabers genannt werden muss (abgekürzt BY).

Weitergehende Bedingungsmodule sind die folgenden:

Bei einer Non Commercial-Lizenz (NC), zu deutsch „Keine kommerzielle Nutzung erlaubt“, sind alle erlaubten Nutzungen – alle CC-Lizenzen erlauben die Nutzung auf alle bekannten und unbekannten Nutzungsarten – unter die Bedingung gestellt, dass sie nur zu nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen dürfen. Kommerzielle Nutzungen bedürfen weiterhin der Zustimmung des Urhebers / Rechteinhabers.

Bei einer Share Alike-Lizenz (SA), zu deutsch „Weitergabe nur unter gleichen Bedingungen erlaubt“, ist die Weitergabe von bearbeiteten Fassungen des jeweiligen Werkes gemeint. Bei unbearbeiteter Weitergabe muss die vom Urheber / Rechteinhaber festgelegte Lizenz ohnehin dieselbe bleiben.

Bei einer No Derivatives-Lizenz (ND), zu deutsch „Keine Bearbeitungen erlaubt“, dürfen die lizenzierten Werke nicht in einer Weise verändert werden, die unter dem jeweils anzuwendenden Recht urheberrechtlich eine Bearbeitung darstellt. Nach deutschem Recht sind beispielsweise Vertonungen von Videosequenzen bereits Bearbeitungen der verwendeten Film- und Musikwerke. Auch können Größenveränderungen (wie die Erzeugung von kleinen Vorschaubildern) Bearbeitungen im Rechtssinne sein.

Da sich die beiden letztgenannten Bedingungen SA und ND logisch ausschließen (Bearbeitungen können nur entweder unter der SA-Bedingung erlaubt oder gemäß ND gerade nicht erlaubt sein), besteht die modulare CC-Lizenzfamilie aus den sechs Lizenztypen BY, BY-SA, BY-NC, BY-NC-SA, BY-ND und BY-NC-ND.

CC-Lizenzen gelten darüber hinaus tatsächlich für jedermann im Wortsinne, sehen also keine Abschichtung nach bestimmten Nutzergruppen oder dergleichen vor. Die Kommerzialität der Nutzer ist über die Bedingung NC der einzige vorgesehene Unterscheidungsfaktor.

Die individuellen Lizenzverträge kommen zwischen Urheber bzw. Rechteinhaber als Lizenzgeber und dem jeweiligen Nutzer als Lizenznehmer ohne weitere Kommunikation zustande, also schlicht dadurch, dass der Nutzer in Kenntnis der für das Werk festgelegten CC-Lizenz die Nutzung vornimmt. Gedächtnisinstitutionen können sowohl Nutzer von CC-lizenzierten Inhalten, also Lizenznehmer,

sein als auch Lizenzgeber hinsichtlich eigener Rechte. Hierbei ist unbedingt darauf zu achten, dass die jeweilige Institution wirklich alle in der jeweiligen Lizenz genannten Nutzungsrechte – soweit sie am betreffenden Werk bzw. Inhalt überhaupt bestehen, versteht sich – auch jedermann einräumen darf. Es dürfen also keine Rechte solcher Dritter bestehen, die mit einer CC-Lizenzierung nicht einverstanden sind.

Diese Ausführungen können und sollen allerdings nur einen generellen Eindruck der Eigenschaften von CC-Lizenzen vermitteln. Die genaue Ausgestaltung der genannten Bedingungen ergibt sich in erster Linie aus den eigentlichen Lizenztexten und sollte gegebenenfalls dort nachgelesen werden. Diese rechtsverbindlichen Lizenztexte finden sich zentral auf einem Web-Server, der von Creative Commons betrieben wird.[281]

4 Nutzungsbedingungen und Verträge

Neben dem Urheberrecht und seinen Bestimmungen zu Nutzungen in der Wissenschaft und den allgemein und gegenüber jedermann geltenden Standardlizenzen können auch konkrete vertragliche Vereinbarungen mit dem Rechteinhabern die Nutzungsbefugnisse regeln. Angesichts der Mannigfaltigkeit denkbarer Regelungen können diese nicht untersucht werden, doch auf einige Aspekte sei hingewiesen.

a Archivnutzungsbedingungen

Archive können durch Vereinbarung mit dem Nutzer festschreiben, in welcher Weise dieser ihm zur Verfügung gestellte Materialien nutzen darf. Eine solche vertragliche Verpflichtung des Nutzers gilt unabhängig vom Urheberrecht und ist auch zu Materialien möglich, die inzwischen gemeinfrei sind.

Im Unterschied zum Urheberrecht gelten Beschränkungen aus den Nutzungsbedingungen aber nur zwischen dem Archiv und dem Nutzer, der sich mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt hat. Macht beispielsweise ein Nutzer eine Kopie und verbreitet diese unter Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen weiter, so kann das Archiv zwar gegen den Nutzer vorgehen, nicht aber gegen den Dritten, der die Kopie erhalten hat und weiter nutzt oder verwertet.

b Allgemeine Geschäftsbedingungen von Videoportalen

281Abrufbar unter http://creativecommons.org/licenses; zuletzt abgerufen am 16.07.2015.

Videoportale wie Youtube verbieten in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen häufig das „Mitschneiden“ von gestreamten audiovisuellen Materialien. Damit solche in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenden Verbote wirksam sind, muss der Nutzer sich mit ihnen einverstanden erklärt haben. In den Nutzungsbedingungen von YouTube heißt es beispielsweise unter 6.1 Buchstabe K, dass audiovisuelle Inhalte nicht dauerhaft gespeichert werden dürfen.

5 Persönlichkeitsrechtliche Aspekte

Neben dem Urheberrecht können durch die Nutzung audiovisueller Materialien auch persönlichkeitsrechtliche Aspekte berührt sein. Dies gilt insbesondere, wenn bereits die Erstellung von Filmen ohne oder gegen den Willen der gefilmten Person stattgefunden hat. Dies kann insbesondere bei Dokumentarfilmen oder auch bei automatisierten Aufnahmen, etwa durch Überwachungskameras, der Fall sein.

Das verfassungsrechtlich verbürgte allgemeine Persönlichkeitsrecht dient grundsätzlich der Abwehr von Beeinträchtigungen der engeren persönlichen Lebenssphäre, der Selbstbestimmung und der Grundbedingungen der Persönlichkeitsentfaltung.[282] Es umfasst den Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre als Privat- und Intimsphäre, den Schutz der Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit unter Einschluss des Schutzes der persönlichen Ehre, den sonstigen Autonomieschutz und den Schutz der Grundbedingungen der Persönlichkeitsentfaltung und Persönlichkeitsentwicklung.[283]

Der Selbstdarstellungsschutz ermöglicht dem Einzelnen unter anderem, einer Aufnahme des eigenen Bildes durch Fotografien oder Filme sowie deren Darbietung, Verbreitung oder sonstiger Verwertung entgegenzutreten, wenn dies ohne oder gegen seinen Willen geschieht.[284] Dadurch wird eine Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeit gewährleistet, ob Fotografien und ähnliche bildliche Aufzeichnungen der eigenen Person von Dritten angefertigt und verwendet werden dürfen.[285]

Zivilrechtlich kann bei einer ungenehmigten Veröffentlichung von Bildaufnahmen grundsätzlich Schadensersatz und Beseitigung der

282 *Di Fabio* in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen/Klein*, Grundgesetz, 73. Lfg. Dez. 2014, Art. 2 GG Rn. 147.
283 *Di Fabio* in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen/Klein*, Grundgesetz, 73. Lfg. Dez. 2014, Art. 2 GG Rn. 148.
284 *Di Fabio* in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen/Klein*, Grundgesetz, 73. Lfg. Dez. 2014, Art. 2 GG Rn. 193.
285 *Di Fabio* in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen/Klein*, Grundgesetz, 73. Lfg. Dez. 2014, Art. 2 GG Rn. 193.

Aufnahme sowie eine künftige Unterlassung von derartigen Aufnahmen verlangt werden.[286] Zulässig sind Bildaufnahmen allerdings von Personen der Zeitgeschichte, von Personen, die nur als Beiwerk auf Landschafts- oder sonstigen Aufnahmen abgebildet sind, von Personen, die an Versammlungen oder Aufzügen teilnehmen sowie Bilder, deren Verbreitung der Kunst dient.[287]

Zudem wird das vertrauliche, nicht öffentlich gesprochene Wort im Rahmen des Persönlichkeitsrechts geschützt.[288] Damit steht dem Äußernden grundsätzlich das Recht zu, selbst zu bestimmen, ob seine privat gesprochenen Worte allein seinem Kommunikationspartner, einem bestimmten, abgeschlossenen Personenkreis oder der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen.[289] Insbesondere schützt dies vor heimlichen Aufnahmen auf Tonträger, aber auch vor Falschzitaten.[290]

Bei Rundfunkarchiven und Bildabdrucken kann insbesondere das Recht am eigenen Bild relevant werden. Auch das Recht am gesprochenen Wort kann bei Rundfunkaufnahmen eine Rolle spielen. Eine Haftung kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn Aufnahmen oder Bildabdrucke, die das Persönlichkeitsrecht verletzen, verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die reine Recherche in OPAC-Katalogen, die rechtsverletzendes Material enthalten, dürfte keinen Abwehranspruch gegen die Recherchierenden auslösen.

286§§ 22, 23 KunstUrhG, §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB analog.
287§ 23 KunstUrhG.
288*Di Fabio* in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen/Klein*, Grundgesetz, 73. Lfg. Dez. 2014, Art. 2 GG Rn. 196.
289*Di Fabio* in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen/Klein*, Grundgesetz, 73. Lfg. Dez. 2014, Art. 2 GG Rn. 196.
290*Di Fabio* in: *Maunz/Dürig/Herzog/Scholz/Herdegen/Klein*, Grundgesetz, 73. Lfg. Dez. 2014, Art. 2 GG Rn. 198 f.

VII. Rechtliche Bewertung konkreter Nutzungs-konstellationen

Nachfolgend sollen einige Nutzungen audiovisueller Materialien im Wissenschaftlichen Kontext beispielhaft untersucht werden. Wie erläutert, erlauben die urheberrechtlichen Bestimmungen, unter bestimmten Bedingungen audiovisuelle Materialien zu nutzen, ohne dafür im Einzelnen eine Lizenz erwerben zu müssen.

1 Zitate

Zitate aus Filmen und anderen audiovisuellen Materialien sind ohne die Zustimmung der Rechteinhaber und ohne eine Vergütung zulässig, wenn die Voraussetzungen des Zitatrechts erfüllt sind.

Die Werke können zunächst nur dann zum Zitat verwendet werden, wenn sie bereits veröffentlicht worden sind. Nicht zitiert werden dürfte zum Beispiel aus einem unveröffentlichten Anwaltsschriftsatz.[291]

Das zitierte Werk kann grundsätzlich ein auf einer DVD oder Videokassette fixierter Film sein, ebenso wie ein Mitschnitt eines Videos. Das Zitatrecht kommt zur Anwendung, wenn das verwendete Material urheberrechtlich geschützt ist. Sind Filme oder andere Werke gemeinfrei, können sie benutzt werden, ohne dass die Voraussetzungen des Zitatrechts zu beachten sind. Auch das bloße Setzen eines Links als Verweis beispielsweise auf ein Video im Internet stellt keine Handlung dar, die an den Anforderungen des Zitatrechts zu messen wäre, da ein Link als solcher keinen urheberrechtlichen Schutz genießt.[292]

DVDs sind meist mit technischen Schutzmaßnahmen, d.h. einem Kopierschutz, versehen. Diese Schutzmaßnahmen dürfen nach der geltenden Rechtslage auch nicht zum Zweck des Zitierens umgangen werden.[293] Dies ist problematisch, da damit die vom Zitatrecht bezweckte geistige Auseinandersetzung bei bestimmten Werkformen wie insbesondere Filmen unterminiert wird.[294] In der Praxis ist allerdings fraglich, ob eine Rechtsverletzung, bei der technische Schutzmaßnahmen im Rahmen eines Zitats umgangen werden, auch geahndet wird.

Ein Zitat kann zudem nur im Rahmen eines neuen, eigenständigen Werkes verwendet werden. Damit müssen die eigenen

291 *Schricker/Spindler* in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 51 Rn. 47 m. w. N.
292 Vgl. *Schricker/Spindler* in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 51 Rn. 7.
293 Siehe §§ 95a, 95b Abs. 1 UrhG.
294 Kritisch auch *Schricker/Spindler* in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 51 Rn. 8.

Ausführungen belegt werden, etwa durch eine beispielhafte, hilfsweise Anführung eines zitierten Filmausschnitts zur Unterstützung oder Fortentwicklung eines eigenen Gedankengangs oder eine kritische Auseinandersetzung mit dem übernommenen Film.[295] Das Zitat darf dagegen nicht anstelle eigener Ausführungen benutzt werden.

Der Umfang des Zitats ist grundsätzlich begrenzt. Er ergibt sich daraus, was für das Zitieren in vernünftigem und sachgerechtem Umfang erforderlich ist und damit geboten ist.[296] Dies richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Abzuwägen sind dabei der Umfang des benutzten Werkes, der Umfang des neuen Werkes und der Zitatzweck.[297] Im Zweifel sollte der zitierte Ausschnitt so kurz wie möglich gewählt werden.[298]

Ein vollständiges Werk, also etwa ein ganzer Film, kann aber ausnahmsweise verwendet werden, wenn das zitierte Werk in ein wissenschaftliches Werk aufgenommen werden soll.[299] Wissenschaftliche Werke können Sprachwerke, Filmwerke, Fernsehsendungen oder auch Multimediawerke sein.[300] Entscheidend ist die Wissenschaftlichkeit, also die ernsthafte, methodisch geordnete Suche nach einer Erkenntnis.[301] Belletristik, politische Darstellungen oder geschäftliche Kommunikation sind dagegen Beispiele, bei denen die Wissenschaftlichkeit in der Regel abzulehnen ist.[302] Eine Dokumentation im Rahmen einer Multimedia-Präsentation zu Bildungszwecken ist zum Beispiel zulässig.[303]

Zu nichtwissenschaftlichen Zwecken dürfen lediglich Ausschnitte von Filmen oder Multimediawerken zitiert werden.[304] Dies darf sowohl in Sprachwerken als auch in anderen Werken wie etwa Videoessays geschehen. Für die Länge der verwendeten Ausschnitte gibt es keine feste Definition. Grundsätzlich dürfen die benutzten Teile nur einen Bruchteil des zitierten Films ausmachen.[305] Bei größeren Werken kann daher mehr, bei kleineren Werken nur weniger zitiert werden. Für Filme hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass beispielsweise ein Zitat von zwei Filmausschnitten mit einer Gesamtlänge von fünf Minuten und 37 Sekunden aus einer Episode einer Fernsehserie von insgesamt

295 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 51 Rn. 4.
296 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 51 Rn. 5.
297 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 51 Rn. 5.
298 *Büscher/Lawrenz*, Filme in Ausstellungen, S. 109.
299 Sogenanntes wissenschaftliches Großzitat, § 51 S. 1 Nr. 1 UrhG.
300 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 51 Rn. 9.
301 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 51 Rn. 8.
302 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 51 Rn. 8.
303 *Büscher/Lawrenz*, Filme in Ausstellungen, S. 110.
304 § 51 S. 1 UrhG.
305 *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 51 Rn. 14.

43 Minuten zulässig ist.[306] Dies ist jedoch nur für diesen Einzelfall entschieden und legt dadurch keine allgemeine Grenze für den Umfang eines Zitats fest.

Zum Zitat in einem Sprachwerk dürfen auch DVDs oder Blurays mit Filmausschnitten einer Buchpublikation beigelegt werden, soweit die übrigen Voraussetzungen des Zitatrechts erfüllt sind. Handelt es sich um einen wissenschaftlichen Text oder ein anderes wissenschaftliches Werk, darf auch ein ganzer Film auf DVD beigelegt werden.

Zu beachten ist, dass das zitierte Werk nur unverändert übernommen werden darf, stets als fremdes Werk kenntlich gemacht und mit einer deutlichen Quellenangabe versehen werden muss.[307]

Sind die Voraussetzungen erfüllt, sind sämtliche Verwertungsrechte des Urhebers durch das Zitatrecht eingeschränkt. Die zitierenden Werke einschließlich der Zitate dürfen daher vervielfältigt, verbreitet und öffentlich wiedergegeben werden. Dies umfasst auch eine Veröffentlichung im Internet, beispielsweise von Videoessays. Ein Unterschied zwischen digitaler und analoger Verwendung besteht hier nicht.

Auch wenn im Einzelnen schwierig und umstritten sein kann, ob ein Zitat noch den vom Gesetz als maximal zulässig gemeinten Umfang hat, so taugt für den Alltagsbetrieb als Faustregel die Frage:

> Benötige ich dieses Zitat, damit meine Aussage verstanden wird?

Sofern die Verwendung des Werkes zwar notwendig ist, aber auch ein kleinerer Textausschnitt oder kürzerer Filmausschnitt genügen würde, so wird dadurch die Grenze des Zitatrechts wohl überschritten.

2 Vorführung von audiovisuellen Materialien in öffentlichen Vorträgen, Vorlesungen und Seminaren an Hochschulen sowie in Schulen

Sollen audiovisuelle Materialien in öffentlichen Vorträgen, Vorlesungen oder Seminaren an Hochschulen oder in Schulen vorgeführt werden, ist nach dem jeweiligen Kontext zu differenzieren.

306 BGH GRUR 1987, 362, 364 – *Filmzitat.*
307 §§ 62, 63 UrhG.

Entscheidend ist zunächst, ob die Veranstaltung „öffentlich“ ist, sodass eine „öffentliche Vorführung“ eines Films oder eines anderen Werks erfolgt. Eine öffentliche Wiedergabe ist grundsätzlich als ausschließliches Recht dem Urheber bzw. dem jeweiligen Rechteinhaber vorbehalten.

Das Urheberrecht gestattet eigentlich die zustimmungsfreie öffentliche Wiedergabe von veröffentlichten Werken, wenn bei der Veranstaltung kein kommerzieller Zweck verfolgt wird, die Besucher keinen Eintritt zahlen und im Falle einer Aufführung die Künstler keine besondere Vergütung erhalten.[308] Danach dürfen beispielsweise Musikstücke bei nichtkommerziellen öffentlichen Veranstaltungen abgespielt oder konzertant gespielt werden, ohne dass eine Lizenz erworben werden muss. Beispiele wären kostenlose Konzerte oder Feiern an Hochschulen oder Schulen. Allerdings ist eine Vergütung zu zahlen, die in der Regel an die Verwertungsgesellschaften, für Musikstücke die GEMA, zu entrichten ist.

Für Filme ist dies jedoch grundsätzlich nicht der Fall. Eine Ausnahmeregelung für eine zustimmungsfreie Nutzung besteht für Filme nicht. Dies wird damit begründet, dass eine Filmvorführung für den Rechteinhaber von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist und es für den Vorführenden zumutbar ist, eine Erlaubnis des Rechteinhabers einzuholen und eine entsprechende Vergütung zu entrichten.[309] Bei „öffentlichen“ Vorführungen eines Films, etwa mittels Schmalfilm, DVD oder Videokassetten, ist daher grundsätzlich die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen, also eine Lizenz zu erwerben. Nur in einem nichtöffentlichen Rahmen dürfen Filme ohne die Zustimmung der Rechteinhaber und ohne eine Vergütung vorgeführt werden.

Eine Wiedergabe ist „öffentlich“, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist, der Kreis dieser Personen nicht bestimmt abgegrenzt ist und die Personen nicht untereinander oder mit dem Veranstalter durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind.[310]

Öffentliche Vorträge sowie öffentliche Vorlesungen an Hochschulen sind in der Regel als „öffentlich“ zu qualifizieren.[311] Für die Vorführung eines Films in einer Vorlesung oder im Rahmen eines

308§ 52 Abs. 1 S. 1 UrhG.
309*Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 52 Rn. 17.
310*Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 15 Rn. 37.
311*Von Ungern-Sternberg* in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 15 Rn. 83; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 15 Rn. 44; *Heerma* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 15 Rn. 27.

Vortrags an einer Hochschule ist daher grundsätzlich eine Lizenz notwendig. Universitäten sind dann in der gleichen Situation wie Kinos, die ebenfalls eine Vorführlizenz benötigen.

Bei Seminaren und Projektgruppen an Universitäten kann dagegen eine persönliche Beziehung der Teilnehmer untereinander sowie zum Lehrenden zu bejahen sein, so dass eine Filmvorführung in diesem Rahmen nicht öffentlich sein dürfte.[312] In letzterem Fall würde eine Filmvorführung nicht in die Ausschließlichkeitsrechte des Urhebers eingreifen und wäre damit ohne Einwilligung der Rechteinhaber vergütungsfrei zulässig.

Wiedergaben in Schulklassen werden in der juristischen Literatur als nichtöffentlich eingestuft.[313] Dies ist zumindest dann der Fall, wenn die Vorführung innerhalb des Klassenverbands erfolgt. In diesem Rahmen dürfte demnach ein Film gezeigt werden dürfen, ohne dass eine Lizenz einzuholen wäre.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Klassenverbands wie etwa Projekttagen mit Schülern verschiedener Jahrgangsstufen handelt es sich dagegen meist um öffentliche Wiedergaben.[314] Für Filmvorführungen in diesem Kontext muss daher die Zustimmung der Rechtinhaber eingeholt werden. Bei anderen Schulveranstaltungen ist danach zu differenzieren, wie groß die Schule ist, wie viele Angehörige der Schule teilnehmen und inwieweit Außenstehende zugelassen sind.[315] Gerade wenn Außenstehende Zutritt zu der Filmvorführung erhalten, dürfte von einer „öffentlichen“ Wiedergabe auszugehen sein, die eine Lizenz erfordert.

Filme können von DVDs, Videokassetten oder anderen Bild- und Tonträgern wie auch als Live-Stream wiedergegeben werden. Dabei besteht kein Unterschied, ob es sich um Materialien etwa aus einer Hochschulmediathek oder um einen privaten Mitschnitt handelt. Entscheidend ist vielmehr, ob die Vorführung in dem beschriebenen öffentlichen Rahmen stattfindet oder nicht. Sobald es sich um eine „öffentliche“ Wiedergabe handelt, ist grundsätzlich eine Lizenz notwendig.

Unzulässig ist auch die Vorführung von rechtswidrig bei Internetportalen bereitgestellten Videos oder rechtswidrigen Mashups in Vorlesungen, öffentlichen Vorträgen oder bei anderen

312So *von Ungern-Sternberg* in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 15 Rn. 83.
313*Von Ungern-Sternberg* in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 15 Rn. 84; *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 15 Rn. 45.
314*Von Ungern-Sternberg* in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 15 Rn. 84.
315*Von Ungern-Sternberg* in: *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2010, § 15 Rn. 84..

öffentlichen Veranstaltungen. Grundsätzlich greift eine öffentliche Wiedergabe in die ausschließlichen Rechte des Urhebers bzw. der Rechteinhaber ein. Zwar ist das Betrachten eines Videostreams auch von rechtswidrigen Inhalten am heimischen Computer nicht als Urheberrechtsverletzung zu werten.[316] Eine öffentliche Vorführung dagegen benötigt eine Lizenz, ganz unabhängig davon, in welcher technischen Form sie erfolgt. Ohne die Zustimmung der Rechteinhaber ist sie nicht zulässig.

Werden rechtswidrige Inhalte, beispielsweise unzulässig hergestellte Mashups oder rechtswidrig online gestellte Filme, öffentlich wiedergegeben, kommt eine Haftung auf Unterlassen und im Einzelfall auch auf Schadensersatz grundsätzlich in Betracht. Werden die rechtswidrigen Inhalte dagegen in nichtöffentlichen Veranstaltungen wie in Seminaren oder in Schulklassen als Stream, etwa über Youtube, präsentiert, ist angesichts des nichtöffentlichen reinen Betrachtens des Videostreams nicht von einer Rechtsverletzung auszugehen.

Von Vorführungen eines Films mittels DVDs, Videokassetten oder anderer Techniken ist aber die Vorführung von Fernsehsendungen von Filmen zu unterscheiden. Fernsehsendungen von Filmen dürfen ohne die Einwilligung der Rechtinhaber öffentlich wiedergegeben werden, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, die Teilnehmer ohne Entgelt zugelassen werden und eine angemessene Vergütung gezahlt wird.[317] Dies gilt beispielsweise für einen privaten Mitschnitt einer Sendung eines Films, der nach dem Zeitpunkt der Ausstrahlung des Films im Fernsehen in einem öffentlichen Rahmen wie einer Hochschulveranstaltung gezeigt wird. Hierunter dürften auch Sendungen von Filmen in den Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten fallen. Auch in diesem Fall werden die Filme lediglich erneut ausgestrahlt und sind damit bereits öffentlich zugänglich gemacht worden, so dass das dem Urheber vorbehaltene Vorführungsrecht dadurch nicht tangiert wird.[318] Die genannten Voraussetzungen des § 52 UrhG müssen aber eingehalten werden. Die angemessene Vergütung richtet sich in der Regel nach den Tarifen der Verwertungsgesellschaften.[319]

Im Übrigen richtet sich die Nutzung der Mediatheken der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zunächst nach deren vertraglichen Nutzungsbedingungen.[320] Die urheberrechtlichen

316307Siehe dazu bereits oben Teil IV.8.
317§ 52 Abs. 1 S. 1, 2 UrhG.
318 Vgl. § 19 Abs. 4 S. 2 UrhG.
319*Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52 Rn. 9.
320 Siehe etwa die Nutzungsbedingungen der ARD-Mediathek, abrufbar unter http://www.ard.de/home/ard/Nutzungsbestimmungen_ARD_de/77962/index.html.

Schrankenbestimmungen kommen daneben ebenso zur Anwendung wie auch bei anderen Nutzungsmodellen für geschützte Werke.

Bei bestimmten Veranstaltungen dürfen Fernsehsendungen von Filmen darüber hinaus zustimmungs- und vergütungsfrei gezeigt werden. Dies sind insbesondere Schulveranstaltungen, soweit die Sendung nur einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis vorgeführt wird.[321] Dies ist auch der Fall bei Schulveranstaltungen, an denen auch die Eltern und Verwandte der Schüler teilnehmen dürfen.[322] Die Schule muss allerdings dafür Sorge tragen, dass auch nur dieser begrenzte Personenkreis teilnehmen darf.[323] Für Vorführungen von Fernsehsendungen von Filmen an Hochschulen oder Instituten der Erwachsenenbildung ist dagegen regelmäßig eine Vergütung zu entrichten.[324]

Zu beachten ist, dass der vorgeführte Film bereits veröffentlicht sein muss.[325] Die obigen Ausführungen gelten für ganze Filme wie für Filmausschnitte gleichermaßen.

a Elektronische Semesterapparate

Audiovisuelle Materialien können unter bestimmten Voraussetzungen auch in elektronischen Semesterapparaten bereitgestellt werden, ohne dass dazu Nutzungsrechte erworben werden müssen.

Bei Filmen ist zu beachten, dass Ausschnitte daraus erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in den Kinos ohne die Einwilligung der Rechteinhaber verwendet werden dürfen.[326]

Auf E-Learning Plattformen wie StudIP oder Moodle können kleine Teile von urheberrechtlich geschützten Werken oder Werke geringen Umfangs zugänglich gemacht werden, wenn dies zur Veranschaulichung im Unterricht geschieht, sie ausschließlich einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern zur Verfügung stehen, dies zum Zweck der Veranschaulichung des Unterrichts geboten ist und kein kommerzieller Zweck verfolgt wird. Ein konkreter Bezug zum Unterricht ist dabei ausreichend, so dass auch für E-Learning Materialien bereitgestellt werden können.

321 § 52 Abs. 1 S. 3 UrhG.
322 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52 Rn. 13.
323 *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52 Rn. 13.
324 Vgl. *Lüft* in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 4. Aufl. 2014, § 52 Rn. 12.
325 § 52 Abs. 1 S. 1 UrhG.
326 § 52a Abs. 2 S. 2 UrhG.

Dies umfasst aber nur kleine Teile von Werken, wie etwa kurze Filmausschnitte, oder Werke geringen Umfangs, wie beispielsweise einzelne urheberrechtlich geschützte Fotografien. Sollen ganze Werke, etwa vollständige Filme, zur Verfügung gestellt werden, ist dagegen grundsätzlich die Einwilligung der Rechtinhaber erforderlich.

Statt einem Filmausschnitt können auch nur Links bereitgestellt werden, die zu Videos im Internet weiterleiten. Werden einzelne Links oder auch Sammlungen von solchen Links zur Verfügung gestellt, ist keine Lizenz erforderlich. Bei Links handelt es sich nicht um urheberrechtlich geschützte Werke, sondern lediglich um einen Verweis darauf. Damit wird nicht in die Rechte des Urhebers oder der Rechteinhaber eingegriffen.[327]

Im Einzelfall ist es schwierig zu beurteilen, inwieweit auf rechtswidrige Inhalte verlinkt werden darf. Zunächst einmal ist dies unzulässig, sofern sich derjenige, der den Link setzt, dadurch den Inhalt der verlinkten Seite „zu eigenen macht“.[328] Der BGH hat allerdings in einem konkreten Fall mit Verweis auf die Pressefreiheit entschieden, dass auch ein Link auf rechtswidrige Software im Rahmen der Berichterstattung zulässig sei.[329] Auch wenn sich die im Urteil enthaltenen Wertungen auf die Wissenschaft übertragen lassen, bleibt doch zweifelhaft, ob der Link auf ein Portal zulässig wäre, dessen Geschäftsmodell auf die urheberrechtswidrige Verbreitung von Filmen ausgerichtet ist, wie beispielsweise Kino.to. Dies gilt insbesondere, wenn der Link als Quelle benannt wird und damit die Nutzung des illegalen Angebots gefördert wird.

Zulässig sind dagegen generelle Links auf Portale, die neben rechtmäßig eingestellten Angeboten auch rechtswidrige Inhalte enthalten, wie beispielsweise Youtube oder archive.org.

Derjenige, der lediglich einen Link zu einer derartigen Internetseite anführt, haftet selbst nicht für eine darauf vom Betrachter des Videos möglicherweise vorgenommene Urheberrechtsverletzung.[330] Das reine Betrachten des Videostreams von Seiten der Studenten wäre ohnehin nicht als Urheberrechtsverletzung zu qualifizieren.[331]

Zudem können Filmausschnitte oder andere Werkteile sowie einzelne Fotografien oder andere Werke geringen Umfangs in Hochschul-Intranets passwortgeschützt zugänglich gemacht

327BGH GRUR 2003, 958, 961 – *Paperboy.*
328 § 10 TMG: „Zu eigen machen“ meint, den Eindruck erwecken, es handele sich um eine eigene Aussage bzw. um eigene Inhalte.
329 BGH, Urteil vom 14. Oktober 2010, AZ I ZR 191/08 – *AnyDVD*.
330BGH GRUR 2003, 958, 961 – *Paperboy.*
331320Siehe dazu bereits oben Teil IV.8.

werden, soweit sich dies an Forscher für ihre wissenschaftliche Arbeit richtet. Der Umfang der Ausschnitte richtet sich danach, wie viel für die jeweilige Forschung erforderlich ist. Genaue Größen gibt es hier nicht. Grundsätzlich muss es aber weitgehend dem Ermessen der Forschenden überlassen sein, in welcher Größenordnung ein Teil eines Werks für die wissenschaftliche Arbeit benötigt wird. Wichtig ist, dass kein kommerzieller Zweck verfolgt werden darf.

Sowohl für die Bereitstellung in elektronischen Semesterapparaten als auch für das Hochladen in das Intranet für Forschungsgruppen ist eine angemessene Vergütung, wie in den Tarifen der Verwertungsgesellschaften festgelegt, zu zahlen. Dies erfolgt an Verwertungsgesellschaften. Welche Verwertungsgesellschaft die Rechte wahrnimmt, richtet sich nach der jeweiligen Werkart. Zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften bestehen teilweise Gesamtverträge über die Nutzung von Werken in Hochschul-Intranets. In diesen Gesamtverträgen ist auch die Höhe der Vergütung festgelegt.

b Sichtung

Sollen audiovisuelle Medien an Universitäten digital zur Verfügung gestellt werden, ist ebenfalls nach dem Kontext zu differenzieren.

Zunächst ist zu beachten, dass bei den verwendeten Filmen grundsätzlich eine Frist von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern abgelaufen sein muss. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist grundsätzlich die Einwilligung der Rechteinhaber einzuholen, es sei denn, der Film ist nicht mehr urheberrechtlich geschützt, weil die Schutzfrist abgelaufen und er gemeinfrei geworden ist.

Soll ein vollständiger Film an Universitäten im Netzwerk bereitgestellt werden, so ist sowohl für eine interne Nutzung mit passwortgeschütztem Zugang zum hochschulinternen Intranet als auch für eine externe Nutzung außerhalb des Hochschul-Netzwerks, etwa durch Hochschulmediatheken, grundsätzlich die Einwilligung der Rechteinhaber einzuholen.

Handelt es sich dagegen nur um Ausschnitte von Filmen, so ist zumindest eine Nutzung innerhalb des Hochschulnetzwerkes unter bestimmten Voraussetzungen zustimmungsfrei möglich.[332] Dazu dürfen die Filmausschnitte nur einem bestimmt abgegrenzten Kreis

332§ 52a Abs. 1 UrhG.

von Unterrichtsteilnehmern zugänglich sein, was beispielsweise durch Passwörter und Benutzernamen sichergestellt werden kann. Zudem muss die Bereitstellung der Veranschaulichung im Unterricht dienen. In diesem Rahmen dürfen nur „kleine Teile“ der Filme verwendet werden. Alternativ können „Teile“ eines Films einem bestimmt abgegrenzten Personenkreis von Wissenschaftlern für deren eigene Forschung zur Verfügung gestellt werden.

Für die genaue Länge der jeweils zur Verfügung gestellten Ausschnitte fehlt es bislang an Richtwerten aus der Rechtsprechung. Ein „kleiner Teil“ ist zumindest bei einem Sprachwerk maximal 12% des Werkes.[333]

Die Bereitstellung muss für die Veranschaulichung im Unterricht oder für die wissenschaftliche Forschung geboten sein und damit darf kein kommerzieller Zweck verfolgt werden. Zudem ist eine angemessene Vergütung zu entrichten, die sich den jeweiligen Tarifen der Verwertungsgesellschaften entnehmen lässt. Teilweise bestehen hier Gesamtverträge zwischen den Bundesländern und den Verwertungsgesellschaften.

Für eine externe digitale Bereitstellung in einem Netzwerk, etwa in Hochschulmediatheken, bei der auch ein Zugriff ohne Passwort möglich ist, müssen ebenfalls grundsätzlich die Rechte am jeweiligen Filmwerk erworben werden. Dies gilt dann nicht, wenn die Filmwerke gemeinfrei geworden sind. Gleiches gilt für Sendungen, soweit sie einem leistungsschutzrechtlichen und urheberrechtlichen Schutz unterliegen. Davon zu unterscheiden ist der Verleih von physischen Datenträgern, wie DVDs oder Videokassetten. Bibliotheken und Hochschulmediatheken dürfen DVDs oder Videokassetten zustimmungsfrei verleihen, soweit die Datenträger rechtmäßig in der Europäischen Union auf dem Markt erschienen sind. Der Verleih wird von der sogenannten „Bibliothekstantieme“ abgedeckt.

In Hochschulbibliotheken oder in öffentlich zugänglichen Archiven dürfen Filme zudem zustimmungsfrei an elektronischen „Leseplätzen“ innerhalb der Räumlichkeiten jeweiligen Einrichtung bereitgestellt werden. Es dürfen jedoch nicht bereits Lizenzvereinbarungen für die Nutzung des jeweiligen Werks bestehen. Zudem dürfen nur so viele Exemplare des Films am Terminal zugänglich gemacht werden, wie sich auch im Bestand der Einrichtung befinden. Auch für die Bereitstellung an Den elektronischen Terminals ist nach den jeweiligen Tarifen der

333322Siehe oben Teil VI.2.b.i.

Verwertungsgesellschaften je nach Werkart an diese eine Vergütung zu entrichten.

3 Wissenschaftliche Ausstellungen

Sollen audiovisuelle Materialien für eine Ausstellung kopiert werden, so ist grundsätzlich eine Lizenz einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn die Ausstellung wissenschaftlich ist. Nur wenn die verwendeten Materialien nicht oder nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind, weil sie etwa gemeinfrei sind, können sie frei genutzt werden.

Für Reproduktionen für wissenschaftliche Ausstellungen greift die Ausnahmeregelung für Kopien zum eigenen wissenschaftlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch[334] nicht, sofern im Rahmen der Ausstellung eine Weitergabe der Kopien an Dritte erfolgt. Da bei einer Ausstellung die audiovisuellen Materialien in der Regel nicht nur einem abgegrenzten Personenkreis zum Zweck der Forschung in einem Netzwerk zur Verfügung gestellt werden, kommt auch die Schrankenregelung für eine öffentliche Zugänglichmachung der Werke nicht in Betracht, zumal diese ohnehin nur Werkteile, Werke geringen Umfangs oder Zeitschriften- oder Zeitungsbeiträge erfasst.[335]

Werden Filmstills oder als Lichtbildwerke urheberrechtlich geschützte Fotografien verwendet, um für eine Ausstellung zu werben, dürfen diese jedoch vervielfältigt, verbreitet und öffentlich zugänglich gemacht werden, sofern dies zur Förderung der Veranstaltung erforderlich ist.[336] Danach dürfen Filmstills beispielsweise auf Flyern und Ausstellungsplakaten sowie auf Anzeigen oder auf der Internetseite der Ausstellung präsentiert werden.[337]

Außerdem dürfen öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen oder Museen in inhaltlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen auch Filmstills oder Lichtbildwerke vervielfältigen und verbreiten, indem sie in Kataloge oder Verzeichnisse aufgenommen werden.[338] Dabei darf kein eigenständiger Erwerbszweck verfolgt werden. Zudem sind Online-Kataloge oder Verzeichnisse im Internet nicht davon erfasst.

334 § 53 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UrhG.
335 § 52a Abs. 1 Nr. 2 UrhG.
336 § 58 Abs. 1 UrhG; *Büscher/Lawrenz*, Filme in Ausstellungen, S. 111.
337 *Büscher/Lawrenz*, Filme in Ausstellungen, S. 111.
338 § 58 Abs. 2 UrhG; *Büscher/Lawrenz*, Filme in Ausstellungen, S. 111.

Sollen Filme oder Filmausschnitte in Ausstellungen gezeigt werden, müssen ansonsten – auch bei wissenschaftlichen Ausstellungen – grundsätzlich die Rechte am Film erworben werden. Bei Filmen sind dies in der Regel das Vorführungsrecht des Filmproduzenten, bei Filmwerken auch das Vorführungsrecht des Urhebers sowie das Recht der Wiedergabe durch Ton- und Bildträger.[339] Für die Vorführung von Fernsehsendungen muss das Leistungsschutzrecht des Sendeunternehmers sowie bei einem Urheberrechtsschutz der Sendung das Recht des Urhebers an der Wiedergabe von Funksendungen und der öffentlichen Zugänglichmachung erworben werden.[340]

4 Reproduktion für sonstige wissenschaftliche Zwecke

Audiovisuelle Materialien dürfen für wissenschaftliche Zwecke unter unterschiedlichen Bedingungen vervielfältigt werden. Im Folgenden werden die vom Urheberrechtsgesetz vorgesehenen Möglichkeiten der zustimmungsfreien Vervielfältigung in Bezug auf audiovisuelle Medien konkret erläutert.

a Wissenschaftlicher Gebrauch

Audiovisuelle Materialien können von Wissenschaftlern oder Instituten, Stiftungen, Körperschaften oder Gesellschaften vervielfältigt werden, wenn dies zum wissenschaftlichen Gebrauch ohne eine Weitergabe an Dritte geschieht. Dies umfasst insbesondere die Forschung. Entscheidend ist, dass kein gewerblicher Zweck bei der Herstellung der Kopien verfolgt wird. Zudem muss die Vervielfältigung für die wissenschaftliche Tätigkeit erforderlich sein. Eine Zustimmung des Rechteinhabers ist dabei nicht einzuholen.

Die Privatkopie dürfte im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeit in Forschung und Lehre weniger zum Tragen kommen, da die Regelung allein im privaten Rahmen ohne Bezug zu erwerbswirtschaftlicher Tätigkeit greift.

b Archive

Auch für die Aufnahme in Archive dürfen audiovisuelle Materialien unter bestimmten Voraussetzungen vervielfältigt werden, ohne dass dazu die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen ist.

339 *Büscher/Lawrenz*, Filme in Ausstellungen, S. 113.
340 *Büscher/Lawrenz*, Filme in Ausstellungen, S. 113.

Dabei ist zu beachten, dass nur eigene Werkstücke, die sich im Bestand der jeweiligen Einrichtung befinden, kopiert werden dürfen. Sollen digitale Kopien erstellt werden, darf die jeweilige Einrichtung keine kommerziellen Zwecke verfolgen und muss im öffentlichen Interesse tätig sein. Ansonsten dürfen nur analoge Kopien hergestellt werden oder solche, die ausschließlich analog genutzt werden, wie beispielsweise Mikrofilme. Außerdem ist nur die Bestandssicherung von der urheberrechtlichen Ausnahmeregelung erfasst. Dritte dürfen zu dem Archiv keinen Zugang erhalten.

Für Mediatheken an Universitäten, in denen die Materialien der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, greift die Ausnahmeregelung daher nicht. Sollen Bestände digitalisiert, Fernsehsendungen aufgezeichnet oder Online-Inhalte gespeichert werden, sind dies Vervielfältigungshandlungen, die grundsätzlich einer Zustimmung der Rechteinhaber bedürfen. Demnach müssen in der Regel zunächst die jeweiligen Rechte eingeholt werden, es sei denn, die jeweiligen Werke sind inzwischen gemeinfrei und nicht mehr urheberrechtlich geschützt.

Sollen die audiovisuellen Materialien allerdings nur an eigens dafür eingerichteten Leseplätzen in den Räumlichkeiten der jeweiligen Institution zur Verfügung stehen, so dürfen sie dazu auch vervielfältigt, etwa digitalisiert, werden. Dazu sind die besonderen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung für elektronische Leseplätze einzuhalten.[341]

c Unterricht

Im Schulunterricht oder zu dessen Vor- und Nachbereitung dürfen audiovisuelle Materialien nur in begrenztem Rahmen vervielfältigt werden.

Nur kleine Teile eines audiovisuellen Werkes oder Werke von geringem Umfang dürfen in dem je nach Klassenstärke erforderlichem Umfang kopiert werden, ohne dass die Einwilligung der Rechteinhaber nötig ist.

Es besteht rechtliche Unsicherheit darüber, was ein „kleiner Teil“ eines Werkes oder ein „Werk geringen Umfangs“ ist. Für audiovisuelle Materialien wie Filme fehlt es bislang an

341§ 52b UrhG; siehe dazu oben Teil VI.2.d.

höchstrichterlichen Entscheidungen dazu. Für Texte liegt die Grenze bei 12% des Werkes und maximal 100 Seiten, um noch einen „kleinen Teil“ auszumachen. Ein kleiner Teil eines Films kann eine Sequenz daraus sein oder ein Teil von maximal fünf Minuten Länge. Ein „geringer Umfang“ wurde bei 25 Seiten eines Sprachwerks bejaht. Ein Werk von geringem Umfang ist auch beispielsweise eine einzelne Fotografie.

Die Ausnahmeregelung gilt zudem nur für öffentliche Schulen und öffentlich zugänglich Privatschulen, nichtgewerbliche Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung und Einrichtungen der Berufsbildung und Organisationen, die fest institutionalisierten Fernunterricht anbieten, nicht aber für Hochschulen.

Da jedoch im Unterricht audiovisuelle Materialien in der Regel vorgeführt werden und nicht jedem einzelnen Schüler als separate Kopie zur Verfügung stehen müssen, kommt die Ausnahmeregelung in Bezug auf Filme oder Musikstücke weniger zum Tragen. Bei einzelnen Lichtbildern, die für jeden Schüler kopiert werden sollen, ist davon auszugehen, dass diese „Werke geringen Umfangs“ darstellen.

7 Prüfungen

Für Prüfungen dürfen auch an Hochschulen „kleine Teile“ von audiovisuellen Werken sowie Werke „geringen Umfangs“ in der für die Prüfungsteilnehmer erforderlichen Anzahl ohne Einwilligung der Rechteinhaber vervielfältigt werden. Auch hier werden insbesondere Fotografien betroffen sein, die als „Werke geringen Umfangs“ angesehen werden dürften, soweit nur einzelne Bilder für Prüfungsunterlagen verwendet werden.

8 Gewerbliche wissenschaftliche Zwecke

Werden gewerbliche wissenschaftliche Zwecke verfolgt, dürfen ebenfalls nur „kleine Teile“ eines erschienenen audiovisuellen Werkes, Bilder oder Grafiken in einzelnen Zeitungs- oder Zeitschriftenbeiträgen oder mindestens seit zwei Jahren vergriffene Werke vervielfältigt werden, sofern dies nur in analoger Form geschieht. Ansonsten ist die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen.

9 Sammlungen für den Unterrichtsgebrauch

Soll eine Sammlung – etwa als Buch, auf einem Bild- oder Tonträger oder als elektronische Publikation – für den Unterrichtsgebrauch erstellt werden, dürfen Teile von Filmwerken oder einzelne als Lichtbildwerke geschützte Fotografien vervielfältigt werden, ohne dass es der Zustimmung der Rechteinhaber bedarf. Hiervon können beispielsweise Sammlungen von Videomaterialien mit Filmausschnitten erfasst sein, die im Unterricht verwendet werden sollen.

Dies setzt voraus, dass die fertige Sammlung im Unterricht an Schulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung verwendet werden soll. Zudem muss sie *im* Unterricht eingesetzt werden. Für Hilfsmittel für Lehrer oder Unterlagen zum Selbststudium ist für Vervielfältigungen die Einwilligung des Rechteinhabers einzuholen.[342] In der Sammlung muss außerdem deutlich angegeben werden, wozu sie bestimmt ist.

Vor der Herstellung der Kopien muss außerdem dem Urheber die beabsichtigte Vervielfältigung mittels eingeschriebenen Briefs mitgeteilt werden.[343] Dies erfolgt durch eine Mitteilung entweder an die jeweilige Verwertungsgesellschaft, die die Rechte wahrnimmt, oder an den Urheber oder den Originalverleger.[344] Erst zwei Wochen nach der Absendung des Briefs darf mit der Vervielfältigung begonnen werden.[345]
Zudem ist eine Vergütung zu entrichten, die in der Regel an die Verwertungsgesellschaft gezahlt wird. Mit dem VdS Bildungsmedien e.V. haben die VG Wort, die VG Musikedition und die GVL entsprechende Gesamtverträge abgeschlossen, in denen auch die jeweilige Höhe der Vergütung festgelegt ist, die sich ansonsten aus den Tarifen der jeweiligen Verwertungsgesellschaft, Bildhonoraren oder individuellen Vereinbarungen ergibt.[346]

10 Schulfunk

Handelt es sich bei den audiovisuellen Materialien um Schulfunk, also Sendungen, die für den Unterricht an Schulen produziert wurden oder inhaltlich darauf zugeschnitten sind[347], dürfen ohne Zustimmung des Rechteinhabers und ohne eine Vergütung Kopien davon erstellt werden.

342Vgl. *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 46 Rn. 10.
343§ 46 Abs. 3 S. 1 UrhG.
344*Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 46 Rn. 18.
345§ 46 Abs. 3 S. 1 UrhG.
346Die Gesamtverträge sind abrufbar unter www.vds-bildungsmedien.de, zuletzt abgerufen am 16.07.2015; vgl. *Dreier* in: *Dreier/Schulze*, UrhG, 4. Aufl. 2013, § 46 Rn. 21.
347336Siehe dazu oben Teil VI.2.f.

Dies gilt jedoch nur für den Unterricht an Schulen, Einrichtungen der Lehrerbildung und Lehrerfortbildung, Heimen der Jugendhilfe, staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbaren Einrichtungen öffentlicher Trägerschaft. Wird keine Vergütung entrichtet, müssen die Kopien am Ende des auf die Sendung folgenden Schuljahres gelöscht werden.

11 Umgang mit illegalen Quellen und Rechteminimierung

Jeder, der auf eine urheberrechtliche Lizenz angewiesen ist, hat das Problem, letztlich nie ganz sicher sein zu können, dass der Lizenzgeber die benötigten Nutzungsrechte auch tatsächlich übertragen kann. Nicht einmal wenn der Urheber selbst Nutzungsrechte einräumt, kann sicher davon ausgegangen werden, dass er dazu befugt ist – er könnte diese Nutzungsrechte bereits zuvor umfassend und ausschließlich an einen anderen übertragen haben. Wenn – wie bei audiovisuellen Medien häufig – die Rechtekette von Lizenzen und Unterlizenzen lang ist, ist es erst recht unmöglich, zu überprüfen, ob der Lizenzgeber die benötigten Rechte tatsächlich hat.
Nun gibt es im Urheberrecht – anders als beim Erwerb von körperlichen Sachen – keinen gutgläubigen Erwerb.
Ein gutgläubiger Rechteerwerb bedeutet, dass ein Gegenstand auch von einer Person, die nicht ihr Eigentümer ist oder aus anderem Grund berechtigt ist, darüber zu verfügen, erworben werden kann und der Erwerber dennoch Eigentümer werden kann. Unter anderem setzt dies voraus, dass der Erwerber nicht wusste und nicht wissen musste, dass die verfügende Person nicht berechtigt ist, das Eigentum an dem Gegenstand zu übertragen. Wer z.B. einen Schrank kauft, darf darauf vertrauen, dass der Verkäufer, sofern er Besitzer ist, ihm auch das Eigentum vermachen kann. Er wird daher in der Regel selbst dann Eigentümer, wenn der Schrank dem Verkäufer gar nicht gehörte.

Anders im Urheberrecht. Dort werden nur Rechte eingeräumt. Im Gegensatz zu einem Gegenstand wird der Erwerber eines Rechts nicht dessen Inhaber, wenn das Recht gar nicht bestand oder demjenigen, von dem er es erwirbt, gar nicht zustand.

Daher besteht bei dem Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungsrechten grundsätzlich das Risiko, dass der Erwerber überhaupt nicht Rechteinhaber geworden ist, wenn etwa der Verfügende selbst nicht dazu berechtigt war, das Nutzungsrecht einzuräumen. Daher kann nicht einmal der Erwerb von Lizenzen

völlige Sicherheit schaffen, vielmehr geht es immer nur um eine Risikominimierung bzw. Risikoabwägung.

Um dies zu veranschaulichen, sei – in Anknüpfung an die Ausführungen oben – folgender fiktiver Fall konstruiert. Eine Universität erwirbt die Lizenz zur Vorführung des Films „It takes Two“ während einer öffentlichen Vorlesung und zahlt dafür auch eine Lizenzgebühr. Gleichwohl könnten die Rechtsnachfolger von Erich Kästner gegen die Universität vorgehen, da der Film – und damit auch dessen öffentliche Vorführung – eine Verletzung des Verfilmungsrechts des Romans „Das doppelte Lottchen“ ist.
In der Praxis würde dies jedoch nicht geschehen. Vielmehr würde man gegen den Filmverleih vorgehen – wie in diesem Fall ja auch geschehen. Außerdem hätte die Universität einen Regressanspruch gegenüber dem Filmverleih, wenn ein Rechteinhaber die Vorführung verhindert hätte.

Bei älteren Filmen besteht oft erhebliche Unsicherheit über die Rechte. In der Praxis empfiehlt sich, sich für Lizenzen an die von den verkehrsbeteiligten Kreisen als Rechteinhaber anerkannten Institutionen zu wenden – wie beispielsweise die Friedrich Wilhelm Murnau Stiftung. Sollte jemand Rechte haben, die einer Nutzung entgegenstehen, so ist wahrscheinlich, dass er damit gegen den Lizenzgeber vorgeht und nicht gegen die Universität oder Forschungseinrichtung als Lizenznehmer.

Ebenso hat die Strafbarkeit von Urheberrechtsverletzung für den wissenschaftlichen Alltag wenig Relevanz. Nach § 106 UrhG ist die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne Zustimmung des Rechteinhabers strafbar. Diese Strafbarkeit entfällt zwar, wenn sich der Verletzer fälschlich auf eine unberechtigter Weise ausgestellte Lizenz verlassen hat, da er dann nicht vorsätzlich handelt. Zeigt er dagegen einen verwaisten oder teilverwaisten Film öffentlich, macht er sich strafbar. Durch die vergebliche Suche nach dem Rechteinhaber hat er deutlich gemacht, dass er wusste, dass keine Einwilligung des Rechtinhabers vorlag. Er handelte damit vorsätzlich. Auch die Regelung zu verwaisten Werken hilft nicht, da sie die öffentliche Vorführung nicht umfasst. Gleichwohl ist es wenig wahrscheinlich, dass hier eine Staatsanwaltschaft tätig wird. Die Strafdrohung ist insbesondere relevant für den Kampf gegen die sogenannte Piraterie, d.h. die gewerbsmäßige Verbreitung unlizenzierter Filme.

Auch bei im Internet zugänglichen audiovisuellen Materialien kann nicht davon ausgegangen werden, dass dies auch mit der Zustimmung der Rechteinhaber geschah. Die Nutzung von

rechtswidrig bereitgestellten Inhalten birgt im Einzelfall unterschiedliche Risiken.

Werden rechtswidrige veröffentlichte Inhalte, etwa Filme auf Internetseiten, die dort ohne Zustimmung der Rechteinhaber hochgeladen wurden, lediglich am Computer als Videostream betrachtet, stellt dies keine Urheberrechtsverletzung dar. Werden sie jedoch heruntergeladen, so handelt es sich um keinen urheberrechtlich unschädlichen Werkgenuss mehr. Es ist bei Privatpersonen umstritten, wann dann von einer erlaubten Privatkopie ausgegangen werden kann, insbesondere, wenn erkennbar war, dass es sich um eine rechtswidrige Quelle handelte. Die reine Verlinkung auf derartige Internetseiten begründet dagegen keine Haftung.

Das Bereitstellen bei Portalen wie Youtube greift ohne Zustimmung der Rechteinhaber bei geschützten Materialien in das Urheberrecht ein. Die Internetportale selbst führen in der Regel keine eigene Rechteprüfung durch, gleichen aber hochgeladene Inhalte mit bestehenden Inhalten in ihren Datenbanken ab und geben den Rechteinhabern die Möglichkeit, neu hochgeladene Inhalte für sich zu monetarisieren oder sperren zu lassen. Den Rechteinhabern obliegt die Entscheidung, ob und wie sie ihre Rechte auch durchsetzen.

VIII. Rückblick und Ausblick

Vor 30 Jahren war es für einen Privatmenschen, für einen gewöhnlichen Verbraucher nahezu unmöglich, gegen das Urheberrecht zu verstoßen. Bücher und Video-Kassetten mussten erworben werden. Fernsehsendungen durften aufgezeichnet werden, Video-Kassetten kopiert werden. Bücher konnten aus Bibliotheken geliehen und dort auch einzelne Seiten aus ihnen kopiert werden. Bibliothekstantieme und Geräteabgaben sorgten für einen Ausgleich der Interessen mit den Inhabern von Urheberrechten, ohne dass sich der Privatmensch im Alltag darum Gedanken machte.

Auch in der Wissenschaft stieß man kaum an die Grenzen dessen, was urheberrechtlich erlaubt war. Die heute so kompliziert anmutenden „Schrankenbestimmungen“ ermöglichten es in Forschung und Lehre das damals technisch Mögliche auch rechtlich. Dort, wo es Interessengegensätze gab – wie zwischen Verlagen und Bibliotheken – wurden sie durch Regelungen gelöst, die den wissenschaftlichen Alltag nicht beeinträchtigt haben. Urheberrecht war ein Rechtsbereich, der nur wenige betraf, die beruflich mit Kulturproduktionen befasst waren wie Schriftsteller, Verleger, Plattenlabels oder Filmproduzenten.

Mit dem, was unter dem schillernden Begriff der Digitalisierung umschrieben wird, wurde dies anders.

Für ein Urheberrecht, das Verwertungsmodelle ermöglicht, die auf der Kontrolle von Kopien aufbauten, waren die neuen Technologien, die auf Kopieren als notwendigen technischen Vorgang bei jedem Gebrauch aufbauten, eine große Herausforderung. Die Anpassungen des Rechts waren in erster Linie von dem Versuch geprägt, einer unkontrollierten Verbreitung von Inhalten entgegenzuwirken.

Die Wissenschaft dagegen hatte die neuen technischen Möglichkeiten früh als große Chance entdeckt, insbesondere die des Internet. In der Berliner Erklärung von Oktober 2003, die von allen wichtigen Wissenschaftsorganisationen unterzeichnet wurden, heißt es in den Vorbemerkungen

> „Das Internet hat die praktischen und wirtschaftlichen Bedingungen für die Verbreitung von wissenschaftlichem Wissen und kulturellem Erbe grundlegend verändert. Mit dem Internet ist zum ersten Mal die Möglichkeit einer umfassenden und interaktiven Repräsentation des menschlichen Wissens,

einschließlich des kulturellen Erbes, bei gleichzeitiger Gewährleistung eines weltweiten Zugangs gegeben.“

Die Digitalisierung führte zu großen gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und letztendlich auch rechtlichen Veränderungen. Dies gilt auch für die audiovisuellen Medien. Die Produktions- und Distributionsbedingungen für Filme haben sich in den letzten 20 Jahren grundlegend geändert. Mit populären Internet-Plattformen wie Youtube haben audiovisuelle Erzeugnisse von Privaten eine Öffentlichkeit bekommen, dies sie zuvor nie hatten. Über Video on demand Plattformen ist heute eine früher unvorstellbare Bandbreite an Filmen verfügbar. Die Auswirkungen dieser Veränderungen zu beschreiben und zu analysieren, wird ganze Generationen von Wissenschaftlern beschäftigen.

Das Recht, insbesondere das Urheberrecht, wird indes nur langsam an diese schnellen Veränderungen angepasst. Dadurch entsteht eine Ungleichzeitigkeit und es kommt in einigen Bereichen auch zu einem Auseinanderfallen von Recht und Wirklichkeit. Ein Beispiel wären Mashups, die in Deutschland rechtlich meist unzulässig sind, die aber eine (oft geduldete) Realität sind. Oder die Verwertung von älteren Filmen in neuen Nutzungsformen, die eine kaum möglich nachträgliche Klärung der Rechte der Beteiligten erfordert, die aber durch die Filmwirtschaft gleichwohl vorgenommen wird. Gleiches gilt für verwaiste Werke. Hier hat Risikomanagement die Rechteklärung ersetzt. Bei einer rein juristischen Betrachtung ist dies unzulässig, jede Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes ohne die Einwilligung der Rechteinhaber sogar strafbar, sofern nicht ausnahmsweise eine gesetzliche Bestimmung (Schranke) dies erlaubt.

So hat das Recht große Auswirkungen auf die Rezeption. Es hat Auswirkungen darauf, was von dem enormen Reichtum des audiovisuellen Erbes im kollektiven Gedächtnis verbleibt. Und es hat auch Auswirkungen darauf, was von jetzt entstehenden bewegten Bildern überhaupt von wem rezipiert wird. Das Recht in Hinblick auf audiovisuelle Materialien ist damit keine Angelegenheit, mit der sich ausschließlich Juristen befassen sollten – auch film- und medienwissenschaftlich gilt es, dies Thema zu beleuchten. Auch für den Historiker sind audiovisuelle Materialien wichtige Quellen. Und das Ringen um die rechtlichen Rahmenbedingungen von Filmen im Speziellen und des Urheberrecht im Allgemeinen hat längst über Expertenkreise hinaus Bedeutung gewonnen und sogar neue politische Parteien entstehen lassen, die es bis in die Parlamente geschafft haben.

Die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen in der Wissenschaft wurden in dieser Untersuchung näher erläutert. Es gibt die Hoffnung, dass die sehr komplizierten und an einigen Stellen auch unbefriedigenden Bestimmungen bald durch die Einführung einer allgemeinen Wissenschaftsschranke vereinfacht und ausgeweitet werden. Noch gelten sie.

Ansonsten gilt weiterhin:

> „Tempora mutantur, nos et mutamur in illis. Die Zeiten ändern sich. Und wir uns in ihnen (Ovid). Das gilt. Auch für den Film. Auch für die Wissenschaft. Auch für das Recht. Doch die Geschwindigkeiten sind unterschiedlich.“[348]

348Um die Wissenschaft erweitertes Zitat aus *Klimpel*, Einleitung, S. 6.

IX. Literatur

Berger, Christian: Die öffentliche Zugänglichmachung urheberrechtlicher Werke für Zwecke der akademischen Lehre – Zur Reichweite des § 52a I Nr. 1 UrhG, GRUR 2010, S. 1058 – 1064.

Büscher, Mareile/Lawrenz, Marietheres: Filme in Ausstellungen, in: Klimpel, Paul (Hrsg.), Bewegte Bilder – starres Recht? Das Filmerbe und seine rechtlichen Rahmenbedingungen, Berlin Academic / Bloomsbury Verlag GmbH, Berlin 2011,

De la Durantaye, Katharina: Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke, 1. Aufl., Verlagshaus Monsenstein und Vannerdat, 2014.

Donaldson, Michael C.: Fair Use und Archivierung, in: Klimpel, Paul (Hrsg.), Bewegte Bilder – starres Recht? Das Filmerbe und seine rechtlichen Rahmenbedingungen, Berlin Academic / Bloomsbury Verlag GmbH, Berlin 2011, S. 31 – 46.

Dreier, Thomas/Kalscheuer, Birgit: Rechte am Film, in: Klages, Christlieb (Hrsg.), Grundzüge des Filmrechts, Grundlagen, Verträge, Rechte, C. H. Beck, München 2004.

Dreier, Thomas/Schulze, Gernot (Hrsg.): Urheberrechtsgesetz, Urheberrechts-wahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, Kommentar, C. H. Beck, 4. Aufl., München 2013.

Garnett, Kevin/Davies, Gillian/Harbottle, Gwilym (Hrsg.): Copinger and Skone James on Copyright, Bd. 1, 16. Aufl., Sweet & Maxwell, London 2011.

Klimpel, Paul: Audiovisuelles Erbe – der urheberrechtliche Ernstfall, in: Österreich, Verband Freier Radios (Hrsg.), Gemeinnützige Medien-Archive in Österreich, Rechtliche Grundlagen, Nutzungsbarrieren und Lösungsansätze, Wien 2014, S. 55 – 64.

Klimpel, Paul: Einleitung – Tempora Mutantur, in: Klimpel, Paul (Hrsg.), Bewegte Bilder – starres Recht? Das Filmerbe und seine rechtlichen Rahmenbedingungen, Berlin Academic / Bloomsbury Verlag GmbH, Berlin 2011, S. 3 – 6.

Koerber, Martin: Kriminelle Energie als konstitutives Element der Entstehung von Filmarchiven, in: Klimpel, Paul (Hrsg.), Bewegte Bilder – starres Recht? Das Filmerbe und seine rechtlichen Rahmenbedingungen, Berlin Academic / Bloomsbury Verlag GmbH, Berlin 2011, S. 9 – 13.

Maunz, Theodor/Dürig, Günter (Begr.)/Herzog, Roman/Scholz, Rupert/Herdegen, Matthias/Klein, Hans H. (Hrsg.): Grundgesetz, Kommentar, Bd. I, C. H. Beck, München 2015.

Möhring, Philipp /Nicolini, Käte (Begr.)/Ahlberg, Hartwig/Götting, Horst-Peter (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Urheberrecht, C. H. Beck, 8. Aufl., München Stand 1.04.2015.

Schricker, Gerhard (Begr.)/Loewenheim, Ulrich (Hrsg.): Urheberrecht, Kommentar, C. H. Beck, 4. Aufl., München 2010.

Torremans, Paul: Holyoak and Torremans Intellectual Property Law, 6. Aufl., Oxford University Press, Oxford [u.a.] 2010.

Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.): Praxiskommentar zum Urheberrecht, C. H. Beck, 4. Aufl., München 2014.

Weitzmann, John H./Klimpel, Paul: Handreichung Rechtliche Rahmenbedingungen für Digitalisierungsprojekte von Gedächtnisinstitutionen, abrufbar unter http://dx.doi.org/10.12752/2.0.002.2 (CC BY-SA 3.0 de), 2015.

X. Anhang: Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

§ 1 Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(…)

§ 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere
1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

§ 16 Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

§ 17 Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken
1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder
2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

§ 18 Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

§ 19 Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht

(1) Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen.

(2) Das Aufführungsrecht ist das Recht, ein Werk der Musik durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen oder ein Werk öffentlich bühnenmäßig darzustellen.

(3) Das Vortrags- und das Aufführungsrecht umfassen das Recht, Vorträge und Aufführungen außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen.

(4) Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Künste, ein Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen. Das Vorführungsrecht umfaßt nicht das Recht, die Funksendung oder öffentliche Zugänglichmachung solcher Werke öffentlich wahrnehmbar zu machen (§ 22).

§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(…)

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen
Zulässig sind vorübergehende Vervielfältigungshandlungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist,
1. eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder
2. eine rechtmäßige Nutzung
eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands zu ermöglichen, und die keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben.

(…)

§ 46 Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch

(1) Nach der Veröffentlichung zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Teilen eines

Werkes, von Sprachwerken oder von Werken der Musik von geringem Umfang, von einzelnen Werken der bildenden Künste oder einzelnen Lichtbildwerken als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur für den Unterrichtsgebrauch in Schulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung oder in Einrichtungen der Berufsbildung oder für den Kirchengebrauch bestimmt ist. Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. In den Vervielfältigungsstücken oder bei der öffentlichen Zugänglichmachung ist deutlich anzugeben, wozu die Sammlung bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt für Werke der Musik nur, wenn diese Elemente einer Sammlung sind, die für den Gebrauch im Musikunterricht in Schulen mit Ausnahme der Musikschulen bestimmt ist.

(3) Mit der Vervielfältigung oder der öffentlichen Zugänglichmachung darf erst begonnen werden, wenn die Absicht, von der Berechtigung nach Absatz 1 Gebrauch zu machen, dem Urheber oder, wenn sein Wohnort oder Aufenthaltsort unbekannt ist, dem Inhaber des ausschließlichen Nutzungsrechts durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt worden ist und seit Absendung des Briefes zwei Wochen verstrichen sind. Ist auch der Wohnort oder Aufenthaltsort des Inhabers des ausschließlichen Nutzungsrechts unbekannt, so kann die Mitteilung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bewirkt werden.

(4) Für die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

(5) Der Urheber kann die nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Verwertung verbieten, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht, ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann und er ein etwa bestehendes Nutzungsrecht aus diesem Grunde zurückgerufen hat (§ 42). Die Bestimmungen in § 136 Abs. 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

§ 47 Schulfunksendungen

(1) Schulen sowie Einrichtungen der Lehrerbildung und der Lehrerfortbildung dürfen einzelne Vervielfältigungsstücke von Werken, die innerhalb einer Schulfunksendung gesendet werden,

durch Übertragung der Werke auf Bild- oder Tonträger herstellen. Das gleiche gilt für Heime der Jugendhilfe und die staatlichen Landesbildstellen oder vergleichbare Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft.

(2) Die Bild- oder Tonträger dürfen nur für den Unterricht verwendet werden. Sie sind spätestens am Ende des auf die Übertragung der Schulfunksendung folgenden Schuljahrs zu löschen, es sei denn, daß dem Urheber eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

(…)

§ 51 Zitate

Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist. Zulässig ist dies insbesondere, wenn
1. einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden,
2. Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden,
3. einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden.

§ 52a Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern oder
2. veröffentlichte Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften ausschließlich für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für deren eigene wissenschaftliche Forschung öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(2) Die öffentliche Zugänglichmachung eines für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmten Werkes ist stets nur

mit Einwilligung des Berechtigten zulässig. Die öffentliche Zugänglichmachung eines Filmwerkes ist vor Ablauf von zwei Jahren nach Beginn der üblichen regulären Auswertung in Filmtheatern im Geltungsbereich dieses Gesetzes stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 52b Wiedergabe von Werken an elektronischen Leseplätzen in öffentlichen Bibliotheken, Museen und Archiven

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus dem Bestand öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Museen oder Archive, die keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgen, ausschließlich in den Räumen der jeweiligen Einrichtung an eigens dafür eingerichteten elektronischen Leseplätzen zur Forschung und für private Studien zugänglich zu machen, soweit dem keine vertraglichen Regelungen entgegenstehen. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Exemplare eines Werkes an den eingerichteten elektronischen Leseplätzen gleichzeitig zugänglich gemacht werden, als der Bestand der Einrichtung umfasst. Für die Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Der zur Vervielfältigung Befugte darf die Vervielfältigungsstücke auch durch einen anderen herstellen lassen, sofern dies unentgeltlich geschieht oder es sich um Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger

mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung handelt.

(2) Zulässig ist, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen
1. zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und sie keinen gewerblichen Zwecken dient,
2. zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird,
3. zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn es sich um ein durch Funk gesendetes Werk handelt,
4. zum sonstigen eigenen Gebrauch,
a) wenn es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind,
b) wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.
Dies gilt im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur, wenn zusätzlich
1. die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder
2. eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet oder
3. das Archiv im öffentlichen Interesse tätig ist und keinen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftlichen oder Erwerbszweck verfolgt.
Dies gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nur, wenn zusätzlich eine der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 oder 2 vorliegt.

(3) Zulässig ist, Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Werkes, von Werken von geringem Umfang oder von einzelnen Beiträgen, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen oder öffentlich zugänglich gemacht worden sind, zum eigenen Gebrauch
1. zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen, in nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in Einrichtungen der Berufsbildung in der für die Unterrichtsteilnehmer erforderlichen Anzahl oder
2. für staatliche Prüfungen und Prüfungen in Schulen, Hochschulen, in nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie in der Berufsbildung in der erforderlichen Anzahl
herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Die Vervielfältigung eines Werkes, das für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt ist, ist stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

(4) Die Vervielfältigung
a) graphischer Aufzeichnungen von Werken der Musik,
b) eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt,
ist, soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder zum eigenen Gebrauch, wenn es sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.

(5) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sowie Absatz 3 Nr. 2 finden keine Anwendung auf Datenbankwerke, deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 sowie Absatz 3 Nr. 1 finden auf solche Datenbankwerke mit der Maßgabe Anwendung, dass der wissenschaftliche Gebrauch sowie der Gebrauch im Unterricht nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgen.

(6) Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. Zulässig ist jedoch, rechtmäßig hergestellte Vervielfältigungsstücke von Zeitungen und vergriffenen Werken sowie solche Werkstücke zu verleihen, bei denen kleine beschädigte oder abhanden gekommene Teile durch Vervielfältigungsstücke ersetzt worden sind.

(7) Die Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger, die Ausführung von Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste und der Nachbau eines Werkes der Baukunst sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig.

§ 53a Kopienversand auf Bestellung

(1) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung einzelner in Zeitungen und Zeitschriften erschienener Beiträge sowie kleiner Teile eines erschienenen Werkes im Wege des Post- oder Faxversands durch öffentliche Bibliotheken, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ausschließlich als grafische Datei und zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zulässig, soweit dies zur Verfolgung nicht gewerblicher Zwecke gerechtfertigt ist. Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn

der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen ermöglicht wird.

(2) Für die Vervielfältigung und Übermittlung ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(…)

§ 61 Verwaiste Werke
(1) Zulässig sind die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung verwaister Werke nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5.

(2) Verwaiste Werke im Sinne dieses Gesetzes sind
1. Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften,
2. Filmwerke sowie Bildträger und Bild- und Tonträger, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, und
3. Tonträger
aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven sowie von Einrichtungen im Bereich des Film- oder Tonerbes, wenn diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind, deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte.

(3) Gibt es mehrere Rechtsinhaber eines Bestandsinhalts, kann dieser auch dann vervielfältigt und öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn selbst nach sorgfältiger Suche nicht alle Rechtsinhaber festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnten, aber von den bekannten Rechtsinhabern die Erlaubnis zur Nutzung eingeholt worden ist.

(4) Bestandsinhalte, die nicht erschienen sind oder nicht gesendet wurden, dürfen durch die jeweilige in Absatz 2 genannte Institution genutzt werden, wenn die Bestandsinhalte von ihr bereits mit Erlaubnis des Rechtsinhabers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und sofern nach Treu und Glauben anzunehmen ist, dass der Rechtsinhaber in die Nutzung nach Absatz 1 einwilligen würde.

(5) Die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung durch die in Absatz 2 genannten Institutionen sind nur zulässig,

wenn die Institutionen zur Erfüllung ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben handeln, insbesondere wenn sie Bestandsinhalte bewahren und restaurieren und den Zugang zu ihren Sammlungen eröffnen, sofern dies kulturellen und bildungspolitischen Zwecken dient. Die Institutionen dürfen für den Zugang zu den genutzten verwaisten Werken ein Entgelt verlangen, das die Kosten der Digitalisierung und der öffentlichen Zugänglichmachung deckt.

§ 61a Sorgfältige Suche und Dokumentationspflichten

(1) Die sorgfältige Suche nach dem Rechtsinhaber gemäß § 61 Absatz 2 ist für jeden Bestandsinhalt und für in diesem enthaltene sonstige Schutzgegenstände durchzuführen; dabei sind mindestens die in der Anlage bestimmten Quellen zu konsultieren. Die sorgfältige Suche ist in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem das Werk zuerst veröffentlicht wurde. Wenn es Hinweise darauf gibt, dass relevante Informationen zu Rechtsinhabern in anderen Staaten gefunden werden können, sind auch verfügbare Informationsquellen in diesen anderen Staaten zu konsultieren. Die nutzende Institution darf mit der Durchführung der sorgfältigen Suche auch einen Dritten beauftragen.

(2) Bei Filmwerken sowie bei Bildträgern und Bild- und Tonträgern, auf denen Filmwerke aufgenommen sind, ist die sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem der Hersteller seine Hauptniederlassung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Für die in § 61 Absatz 4 genannten Bestandsinhalte ist eine sorgfältige Suche in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union durchzuführen, in dem die Institution ihren Sitz hat, die den Bestandsinhalt mit Erlaubnis des Rechtsinhabers ausgestellt oder verliehen hat.

(4) Die nutzende Institution dokumentiert ihre sorgfältige Suche und leitet die folgenden Informationen dem Deutschen Patent- und Markenamt zu:
1. die genaue Bezeichnung des Bestandsinhalts, der nach den Ergebnissen der sorgfältigen Suche verwaist ist,
2. die Art der Nutzung des verwaisten Werkes durch die Institution,
3. jede Änderung des Status eines genutzten verwaisten Werkes gemäß § 61b,
4. die Kontaktdaten der Institution wie Name, Anschrift sowie gegeben-enfalls Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Diese Informationen werden von dem Deutschen Patent- und Markenamt unverzüglich an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) weitergeleitet.

(5) Einer sorgfältigen Suche bedarf es nicht für Bestandsinhalte, die bereits in der Datenbank des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster, Modelle) als verwaist erfasst sind.

(…)

§ 62 Änderungsverbot

(1) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die Benutzung eines Werkes zulässig ist, dürfen Änderungen an dem Werk nicht vorgenommen werden. § 39 gilt entsprechend.

(2) Soweit der Benutzungszweck es erfordert, sind Übersetzungen und solche Änderungen des Werkes zulässig, die nur Auszüge oder Übertragungen in eine andere Tonart oder Stimmlage darstellen.

(3) Bei Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerken sind Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt.

(4) Bei Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46) sind außer den nach den Absätzen 1 bis 3 erlaubten Änderungen solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch erforderlich sind. Diese Änderungen bedürfen jedoch der Einwilligung des Urhebers, nach seinem Tode der Einwilligung seines Rechtsnachfolgers (§ 30), wenn dieser Angehöriger (§ 60 Abs. 2) des Urhebers ist oder das Urheberrecht auf Grund letztwilliger Verfügung des Urhebers erworben hat. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

§ 63 Quellenangabe

(1) Wenn ein Werk oder ein Teil eines Werkes in den Fällen des § 45 Abs. 1, der §§ 45a bis 48, 50, 51, 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 sowie der §§ 58, 59, 61 und 61c vervielfältigt wird, ist stets die Quelle deutlich anzugeben. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke oder ganzer Werke der Musik ist neben dem Urheber

auch der Verlag anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind. Die Verpflichtung zur Quellenangabe entfällt, wenn die Quelle weder auf dem benutzten Werkstück oder bei der benutzten Werkwiedergabe genannt noch dem zur Vervielfältigung Befugten anderweit bekannt ist.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieses Abschnitts die öffentliche Wiedergabe eines Werkes zulässig ist, ist die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert. In den Fällen der öffentlichen Wiedergabe nach den §§ 46, 48, 51 und 52a sowie der öffentlichen Zugänglichmachung nach den §§ 61 und 61c ist die Quelle einschließlich des Namens des Urhebers stets anzugeben, es sei denn, dass dies nicht möglich ist.

(3) Wird ein Artikel aus einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt nach § 49 Abs. 1 in einer anderen Zeitung oder in einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber, der in der benutzten Quelle bezeichnet ist, auch die Zeitung oder das Informationsblatt anzugeben, woraus der Artikel entnommen ist; ist dort eine andere Zeitung oder ein anderes Informationsblatt als Quelle angeführt, so ist diese Zeitung oder dieses Informationsblatt anzugeben. Wird ein Rundfunkkommentar nach § 49 Abs. 1 in einer Zeitung oder einem anderen Informationsblatt abgedruckt oder durch Funk gesendet, so ist stets außer dem Urheber auch das Sendeunternehmen anzugeben, das den Kommentar gesendet hat.

§ 64 Allgemeines

Das Urheberrecht erlischt siebzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

§ 65 Miturheber, Filmwerke, Musikkomposition mit Text

(1) Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern (§ 8) zu, so erlischt es siebzig Jahre nach dem Tode des längstlebenden Miturhebers.

(2) Bei Filmwerken und Werken, die ähnlich wie Filmwerke hergestellt werden, erlischt das Urheberrecht siebzig Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen:

Hauptregisseur, Urheber des Drehbuchs, Urheber der Dialoge, Komponist der für das betreffende Filmwerk komponierten Musik.

(3) Die Schutzdauer einer Musikkomposition mit Text erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden der folgenden Personen: Verfasser des Textes, Komponist der Musikkomposition, sofern beide Beiträge eigens für die betreffende Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Personen als Miturheber ausgewiesen sind.

(…)

§ 72 Lichtbilder

(1) Lichtbilder und Erzeugnisse, die ähnlich wie Lichtbilder hergestellt werden, werden in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften des Teils 1 geschützt.

(2) Das Recht nach Absatz 1 steht dem Lichtbildner zu.

(3) Das Recht nach Absatz 1 erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Lichtbildes oder, wenn seine erste erlaubte öffentliche Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn das Lichtbild innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise öffentlich wiedergegeben worden ist. Die Frist ist nach § 69 zu berechnen.

(…)

§ 88 Recht zur Verfilmung

(1) Gestattet der Urheber einem anderen, sein Werk zu verfilmen, so liegt darin im Zweifel die Einräumung des ausschließlichen Rechts, das Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Befugnisse berechtigen im Zweifel nicht zu einer Wiederverfilmung des Werkes. Der Urheber ist im Zweifel berechtigt, sein Werk nach Ablauf von zehn Jahren nach Vertragsabschluß anderweit filmisch zu verwerten.

(3) (weggefallen)

§ 89 Rechte am Filmwerk

(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, daß er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung.

(2) Hat der Urheber des Filmwerkes das in Absatz 1 bezeichnete Nutzungsrecht im voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen.

(3) Die Urheberrechte an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleiben unberührt.

(4) Für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbilder und Lichtbildwerke gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 90 Einschränkung der Rechte

Die Bestimmungen über die Übertragung von Nutzungsrechten (§ 34) und über die Einräumung weiterer Nutzungsrechte (§ 35) sowie über das Rückrufrecht wegen Nichtausübung (§ 41) und wegen gewandelter Überzeugung (§ 42) gelten nicht für die in § 88 Abs. 1 und § 89 Abs. 1 bezeichneten Rechte. Satz 1 findet bis zum Beginn der Dreharbeiten für das Recht zur Verfilmung keine Anwendung.

(…)

§ 94 Schutz des Filmherstellers

(1) Der Filmhersteller hat das ausschließliche Recht, den Bildträger oder Bild- und Tonträger, auf den das Filmwerk aufgenommen ist, zu vervielfältigen, zu verbreiten und zur öffentlichen Vorführung, Funksendung oder öffentlichen Zugänglichmachung zu benutzen. Der Filmhersteller hat ferner das Recht, jede Entstellung oder Kürzung des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers zu verbieten, die

geeignet ist, seine berechtigten Interessen an diesem zu gefährden.

(2) Das Recht ist übertragbar. Der Filmhersteller kann einem anderen das Recht einräumen, den Bildträger oder Bild- und Tonträger auf einzelne oder alle der ihm vorbehaltenen Nutzungsarten zu nutzen. § 31 und die §§ 33 und 38 gelten entsprechend.

(3) Das Recht erlischt fünfzig Jahre nach dem Erscheinen des Bildträgers oder Bild- und Tonträgers oder, wenn seine erste erlaubte Benutzung zur öffentlichen Wiedergabe früher erfolgt ist, nach dieser, jedoch bereits fünfzig Jahre nach der Herstellung, wenn der Bildträger oder Bild- und Tonträger innerhalb dieser Frist nicht erschienen oder erlaubterweise zur öffentlichen Wiedergabe benutzt worden ist.

(4) § 10 Abs. 1 und die §§ 20b und 27 Abs. 2 und 3 sowie die Vorschriften des Abschnitts 6 des Teils 1 sind entsprechend anzuwenden.

§ 95 Laufbilder

Die §§ 88, 89 Abs. 4, 90, 93 und 94 sind auf Bildfolgen und Bild- und Tonfolgen, die nicht als Filmwerke geschützt sind, entsprechend anzuwenden.

(…)